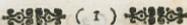


Z d  
3492







# SPECIES FACTI

Ex Actis judicialibus deprompta & verificata.

In Sagen

Schlichting / hernach Ponickau contra Magdeburg /

Nunc

Holz und Welben contra Hahn zu Seeburg.

**H**ies sind die von Hahn wegen Graff Christophs zu Mannsfeld / von welchem ihre Abavus, Cuno Hahn / ein Mecklenburgischer von Adel / Anno 1574 das in der Magdeburgischen Hobeit gelegene Amt Seeburg sub pacto de retrovendendo gekauft /

(Und zugleich in dero vorigen Creditoren / nemlich deroer Büdner und Graf Christof zu Mansfelds Gemahlin an dem Amt Seeburg gehabte Jura hypothecaria, consensu Agrationum, Demini directi & Territorii corroborata, nec non à Sacra Caf. Majestate confirmata, getreten.)

über sich gehalten Schuld / womit derselbe Graff dem Juden Law von Dornberg verhasset gewesen / und welche Schuld Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wengel Schlichting / an Ratz vordren Indens / als ihres angegebenen Schuldners / von dessen Debitore, erwehntem Graffen Christoph zu Mannsfeld gefordert / ohn ihr Verschulden / in einen langwierigen kostbaren / amnoch vor dem Kayserlichen Reichs - Hof - Rath / unter oben bemerckter Rubric, Rechtshängigen Proceß verwickelt worden.

Die erste Praxendenten / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wengel Schlichting / haben viele Absprienge von einem Judicio zum andern genommen / und die Sache auf verschiedene Art in vielen Judiciis getrieben / wie aus nachgesetzter Erzehlung zu ersehen. Nämlich:

Anno 1546 Donnerstags nach Cantate hat Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Gericht zu Cöln an der Erree wider Michel Juden von Dornberg Klage angestellt auf dieses vorgebildete

Fatum:

Das sie ihre von ihrem Mütterlichen Groß-Vater / Leonhard Kramer ererbte / und demselben von seinem ohne Erben und Testament verstorbenen Bruder / Hans Kramer / Bürger zu Nürnberg / angefallene Obligation, (A) vermbg welcher sie bey denen Städten Danzig / Nürnberg und anderen 80000 Gulden zu fordern / gemeltem Juden Anno 1543 mit dem Weibung eingehändiget / daß er ihr solche Forderungen eintraben / und entweber die Gelder / oder die empfangene Brieffe und Siegel / hindwiederum einlieffern solte / deren keines aber er nicht gethan habe / sondern wolte sie gar darum bringen: mit angehängter Bitte / ihn zuwider Ausantmoring ihrer Brieffe und Siegel / in deren Mangel aber in die 80000 Gulden samt Interesse, Schaden und Unkosten zu vertheilen.

Beklagter Jud Michael / welcher mit seinem Sohn Löwen in Pohlen gewesen / ist nicht erschienen / sondern daselbst Anno 1549 gestorben.

Reus Judeus moritur in Polonia Anno 1549.

Hingegen wird auf der Klägerin eingebrachte Ungehorsams Beschuldigung Montags nach Lucia Anno 1552 in contumaciam gesprochen:

Daß Klägerin wegen des Beklagten Michael Judens Ungehorsam / in dessen Güter: so hoch als aufschügig Tausend Gulden ex primo Decreto gestofen werden soll.

Als aber darauf gemeltes verstorbenen Beklagten Michaels hinterlassener Sohn / Löw Jud / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer - Gericht erschienen / contumaciam purgiret / und eventualiter litem negative constiteret / so ist in der Montags

Y

(a) Dieses Fundamentum primo actis. Vidue Neuhoffersiana, als ob sie die gerühmte Obligation ad 80000. fl. von ihrem Groß-Vater Leonhard Kramer / und dessen Bruder Hans Kramer / ab inuestato gerbet hätte / wozu durch des Raths zu Nürnberg Antwort, & Schreiben ad Imperat. Carolum v. de 11 Sept. 1570. in forma probante ap. Dec. & Except. Hahn. de 20 Oct. 1724 in Adj. sub H., & ap. Kayserl. Hahn. impr. de anno 1728 sub Num. 25 everiret / worin gedachter Bürgermeister und Rath bezeuget / daß Hans Kramer ein ordentlich Testament hinter sich gelassen / darinn seiner Ehe-Frauen / auch sonderbaren Personen / und in Gottes Ehren nachahoste Legata vermachet / und verordnet / daß die Executoris testamenti von seiner Verlassenschaft seinem Bruder / Leonhard Kramer / eine Pfandsum dreß hundert Gulden lauffen sollen / doch also und dergestalt / wo Leonhard Kramer / sein Bruder / selbst ge Pfände in eigener Person selbst nicht gemissen möchte / so sollen abdann sechs dreß hundert Gulden fests zu / und werden Witten Wittlerin / seiner Schwester / und Endem seiner Schwester Tochter zu gleichen Theilen.



Gestalt Michael Jud von Dornberg wegen einer an Graff Gebharden zu Manns-  
feld habten Schuld-Forderung bey der Km. Kayserl. Majestät Carolo V. Glor-  
würdigster Gedächtniß / den 21 Martii Anno 1548 auf Wepland die Durchlauchtigste  
Chur-Fürstin / Mauritz zu Sachsen / und Joachim zu Brandenburg eine Kayser-  
liche Commission cum Clausula, samt und sonders / dahin ausgebracht :

Die Parteyen zu citiren / zu verhören / und entweder gütlich zu verglei-  
chen oder durch einen rechtlichen Spruch aufs förderlichste zu entscheiden.  
Als aber höchstged. Chur-Fürstl. Durchläucht zu Sachsen wegen damals wich-  
tiger Geschäfte / der Kayserl. Commission sich zu unterziehen verbindert worden /  
und dabero an Seine Chur-Fürstliche Durchläucht / zu Brandenburg sub dato Zor-  
gau den 9 Januarii Anno 1549 begehret / die Kayserliche Commission allein auf sich  
zu nehmen; So haben jetzt gemeldte Chur-Fürstliche Durchläucht / betragten Graff  
Gebharden zu Mannsfeld citiret / und als dieser nicht erschienen / hat des inzwischen  
verstorbenen Michael Judens nachgelassene Wittib Merla Jüdin an Michaelis  
Tag Anno 1549 Libellum, und dabey etne / presente Comite Wilhelmo de Henneberg, zu  
Zimernau Mittwochen nach Margaretha virginis Anno 1536 zwischen Michael Juden  
von Dornberg (Edw Judens Vater) und Graff Gebharden zu Mannsfeld (Graff  
Christophis zu Mannsfeld Vater) über diejenige Schuld / womit Graff Gebhard  
zu Mannsfeld / vermög respective Anno 1530, 1531 und 1532 ausgestellter fünf Haupte-  
Verstreibungen / an Capital und betagten Zinsen dem Juden Michael verbauffert  
gewesen / und was derselbe Graff Gebhard dem Juden Michael verbauffert  
gewesen / an andere getahlet / gehaltene Berechnung / und dabey getrossenen / von  
erwehntem Graffen zu Henneberg ausgefertigt, und beyden Theilen zugestellten /  
und daher benannten Hennebergischen / Vertrag übergeben / und solchen Vertrag  
und Berechnung Anno 1550 den Mittwochen nach Misericordias Domini ad reco-  
gnoscendum produciret:

Inhalts dessen Graff Gebhard zu Mannsfeld dem Juden Michael von  
Dornberg zwölff Tausend sechs Hundert und fünf Gold-Gulden damals  
schuldig geblieben / welche er in Terminen / nemlich alle Oster-Wesse mit  
1000 Gulden abtragen wolte; im Fall er aber mit der Zahlung säumig wür-  
de / so/te der Jud Michael seine Dörger um die hinterstellte Haupt-  
Summe und Zinsen zu mahnen Macht haben.

Dabey mit feinem einzigem Wort einer Hypothese gedacht wird / gefallen auch  
gemelthen Judens hinterlassene Wittib Merla keine actionem hypothecariam aut  
aliam realem, sondern *condictionem certi*, auf solche Berechnung und dabey geschlos-  
senen Hennebergischen Vertrag wider Graff Gebharden zu Mannsfeld ange-  
setzt / und darüber noch von demselben ein Tausend Gold-Gulden gefordert / wel-  
che gedachter Graff bey angeregter Berechnung vor den Juden Michael / auf des-  
sen Allignation, an Wolff Fichtern zu Nürnberg bezahlet zu haben angeben / aber  
nicht bezahlet hätte.

Woraus dann klärlich erhellet / daß außer dieser alten von Anno 1530, 1531 und  
1532 herrührenden Schuld / Michael Jud von Dornberg an Graff Gebharden zu  
Mannsfeld weiter nichts zu fordern gehabt; sonst er solches ohnefehlbar bey der An-  
no 1536 zu Zimernau gehaltenen Berechnung mit angepöset, auch nach dessen tödt-  
lichem Hintritt seine hinterlassene Wittib / Merla Jüdin / nicht ermanget haben  
würde / daselbe in ihr am Michaelis Tag Anno 1549 bey dem subdelegirten Chur-  
Brandenburgischen Cammer-Gericht zu Eßln an der Spree überreichtes Klag-Li-  
bell mit einzubringen / da sie nicht vergessen / über die in erwehntem Hennebergi-  
schen Vertrag benannte Haupt-Summe von Graff Gebharden zu Mannsfeld noch  
1000 Gold-Gulden / und also damit zusammen dreyzehnen Tausend sechs Hundert  
und fünf Gold-Gulden zu fordern.

Nachdem nun Beklagter Graff Gebhard zu Mannsfeld sich auf des verstorbe-  
nen Juden Michaels von Dornberg Wittwen Merla Klage vor Chur-Brandens-  
burg / als Kayserl. Commissario, nicht einlassen wollen / sondern nur exceptionem  
fori declinatoriam vergeblich vorgeschüzet / so ist endlich Montags nach Cantate Anno  
1550 per sententiam gemeldter

Graff Gebhard zu Mannsfeld seines vielfältigen Ungehorsams halben pro  
confesso geachtet, und die eingelegte Briefe und Siegel pro recognitis, und  
daß Klägerin Jüdin fürter auch die gebetene Execution und gebührliche  
Nichts-Hülffe billig mitgetheilet würde / erkannt worden.

Wie nun diese ausgesprochene Commissions- Urtheil die Krafft Rechtens er-  
griffen / und des verstorbenen Juden Michaels und der Klägerin Sohn Edw Jud  
von Dornberg bey mehr höchst erwehnter Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg um  
Exc.

Execution solcher Urtheil angehalten / aber zur Antwort (c) bekommen: die Kayserl. Commission vermöge nicht / daß S. Chur-Fürstl. Gnaden die Execution der Urtheil verrichten solle / so hat gedachter Ew. Jud noch selbigen Jahrs an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht sich begeben / die Kayserl. Commission, und was dabey vorgegangen / angezeiget / und um Executoriales oder wenigstens Promotoriales an gehalten / diese auch sub dato Speyer den 2. Febr. 1556 an Chur-Brandenburg / und darauf Executoriales an und wider Graff Gebharden zu Mannsfield den 27. Januarii Anno 1557 erlanget / und diese den 23. Junii Anno 1557 judicialiter reproduciret / im gleichem oder bemercte vor Herrn Joachim Chur-Fürstens zu Brandenburg / als Kayserl. Commissarii, subdelegirtem Cammer-Gericht zu Eöln an der Spere von Anno 1549 bis 1556 inclusive ergangene Commissions-Acta, ut Acta priora sub Num. [7] Anno 1560 den 9. Febr. judicialiter bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer eingebracht / auch darauf durch seine Mandatarios, (weil er selbst wegen seiner Handlung von Anno 1562 bis 1579 in Pohlen an den Tartarischen Grängen ab- und schaffst gewesen / und von dannen wegen der tätigen feindlichen Einfälle / ohne Verluß und Verlassung seiner Haab und Güther / auch höchsten Besuche nicht eher weichen können /) (d) nach Absterben des Beklagten Graff Gebhards zu Mannsfield / wider dessen nachgelassenen Sohn Graff Christophen zu Mannsfield per sententias de 20 Augusti 1503 & 21 Januarii 1564 Arctiores Executoriales erhalten / und den 7. Julii 1564 reproduciret / sodann ferner / Inhalts Protocolli Judicii Camere Imperialis, & Atestarii Camer. ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 30 pag. 103, vom 7. Julii 1564 an unablässig auf die Acht procediret / und denselben Graff Christophen zu Mannsfield endlich durch die am Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht den sechsten April Anno ein Tausend Fünff Hundert Ein und Siebenzig ergangene Urtheil in die Reichs-Acht gebracht / nicht weniger solche ihm von seinem Vater Michael anererbte Schuld / womit ihm Graff Gebhard / und post hujus obitum, dessen hinterbliebener Sohn Graff Christoph zu Mannsfield verhaftet / und derhalben jetzt gedachter Graff Christoph am Kayserl. Cammer-Gericht in die Reichs-Acht declariret worden / nach seiner Zurückkunft aus Pohlen in Teutschland / in seiner in Camera Imp. per sententiam de 6 April. Anno 1577 in die Reichs-Acht declariret worden.

Anna Freybergersin hat die Jüdische Schuld-Verbreitung an Dr. Christophen zu Mannsfield fälschlich vor 20000 Gold angegeben.

Wie nun die Neuhoferin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / von diesem zwischen dem Juden Ew. von Dornberg und Graff Christophen zu Mannsfield schwebenden Proceß gehdret / und wohl gesehen / daß sie gegen solchen Juden / welcher oben pag. 2 angezogene Judicata Brandenburgica & Francofurtensia vor sich hatte / nicht rechtlich nicht fortkommen würde / so hat sie sich nicht an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht / allwo ihr der Tod oder seine Mandatarii begeben können / sondern wie oben pag. 2 gedacht / an den Kayserl. Reichs-Hof-Nach begeben / auch dafelbst nicht / wie sie billig sollen / Citation des Juden / sondern Rescripta arrestatoria an des Juden Debitores, und in specie an Graff Christophen zu Mannsfield gegeben / und / als derselbe mit seiner Antwort und Nothdurfft vorziehet / auch darauf bestehet / daß Klägerin und ihr Anwalt Dr. Schlichting vorher die Cammer-gerichtliche Mandata de solv. Jud. hinterreiben / und die Aufhebung solchen Processus zuwege bringen müße / auch auf ihre am 21. Martii 1565 eingegebene / oben pag. 3 berührte Supplic keine Resolution erfolget / übergibt sie den 21. April Anno 1566 zwo Suppliquen, die eine gegen Graff Christophen zu Mannsfield gerichtet / darinn sie denselben Ungehorsams beschuldiget / und bittet: (f)

Gedachten Graffen in die Acht zu erklären / oder dem Erz-Bischoffen zu Halle anzubefehlen / sie in des Graffen gerettete Güther einzuzusetzen

Die andere gegen die übrige angegebene Jüdische Debitores, des Inhalts: (g)

Sie habe nunmehr zwey von Adel / nemlich Otten von der Walsburg / Dristen / und Jost Weisenbuch zu Rützen Obristen Lieutenant / erbeten / daß

laticium processus Cameralis inter Judium Loosum & Comitum Gebhardum ejusque filium Christianum de Mannsfield,

Arctiores Executoriales contra Comitum Christophorum Mannsfieldensem decretas per sent. de 20 Augusti 1563 & 21 Januarii 1564.

Graff Christoph zu Mannsfield ist ob contumaciam non solvendis in Camera Imp. per sententiam d. 6 April. Anno 1577 in die Reichs-Acht declariret worden.

Anna Freybergersin hat die Jüdische Schuld-Verbreitung an Dr. Christophen zu Mannsfield fälschlich vor 20000 Gold angegeben.

Dieser u. ihr Anwalt Schlichting / streuten sich nicht / der Juden in Camera Imp. anjete

Anna Freybergersin bringet inwey Kayserl. Commissions aus / eine gegen den Graffen zu Mannsfield / die andere gegen die übrige Jüdische Debitores.

(c) In d. Actis Commissi. fol. 101.  
 (d) Vid. in d. Actis Camer. Gauß. Ew. Jud cont. Mannsfield Num. [50] & ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 33.  
 (e) Vid. Atestatum Camerale ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 30.  
 (f) Vid. Act. Freybergersin contra Mannsfield N. 8 & ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 65 circa fin.  
 (g) Ib. Num. 9.

daß sie die Anno 1562 an Chur = Sachsen / welcher mit anderen Geschäften beladen zu seyn / sich entschuldiget / und darnach an Heinrich Burggraffen zu Meissen wider Michael Judens Erben und Debitores erkannte Commission annehmen / und ins Werk zu setzen zugesagt / bitter demnach / gedachte Commission auf den von der Malsburg und Weisenbuch zu transcribiren.

Weyde Commissiones so wohl die gegen den Grafen zu Mannsfeld auf den Herrn Erb-Bischoff zu Magdeburg / als die gegen den Juden und dessen Debitores auf die vorgeschlagene zwey von Adel sind per supra pag. 2 recentia falsa narrata sub- & obrepticè eodem die, nemlich den 27 Maji 1566 ausgebracht / und zwar jene des Inhalts: (h)

Daß der Herr Erb-Bischoff der Neuhofferin gegen Graf Christophen zu Mannsfeld zu dem zeitigen / dazu sie Zug und Rechte / schleunig und unverzüglich verheissen wolle.

Diese aber (i)

Daß die zwey von Adel den angeblich flüchtigen Edw. Juden und dessen Debitores per publica proclamata citiren / sie mit Recht entscheiden / was mit Recht erkannt / förderlich zu exequiren und zu vollziehen / verschaffen / und alles andere / was der Sachen Nothdurfft erforderte / und dessen Bedienung nach gebühre / an Ihre Kayserl. Majestät statt verrichten sollen.

Gr. Christoph  
Verantwortung

Als aber Graf Christoph zu Mannsfeld sub dato Augsburg den 10 Maji 67 praesent. N. P. N. den 28 Maji 1566, ausdas an Ihn von der Neuhofferin unterm 29 Novembris 1565 extrahirte Kayserl. Rescript, allerunterhängigt berichtet: (k)

Sein Vater sel. sey dem Juden Michael und dessen Erben die angezogene Fünff und Zwanzig Tausend Gulden nicht schuldig / die Er auch nicht geständig / der Jud Michael habe etliche Verschreibungen / die sein Vater sel. von sich gegeben / hin und wieder verheisset / und anderen zugestellet / so er an sich gelidset / bis auf 300 / welche des Juden Michaels Erben in hätten / derhalben würde täglich wider ihn / Grafen / am Cammer. Gericht procediret und verfahren. Und ob Er wohl hierüber auch dieses für gemendet / daß Ihr. Kay. Majestät Herr Vater Kayser Ferdinandus ihm / Grafen / befohlen / von wegen Michael Juden das Geld / so sein Vater demselben hinterstellig geblieben seyn solte / der Freybergerin zu bezahlen; so hätten doch des Juden Erben *officiorum Executoriales* am Cammer = Gerichte wider ihn / Grafen / ausgebracht / und darauf gegen ihn sich dahin erkläret / daß sie der supplicirenden Freybergerin nichts geständig noch schuldig / und darum weil solche Schuld / damit der Jud der Freybergerin verhaftet seyn solte / unerweislich / als könne im Rechten solche Delegation und Verweisung von des Juden wegen nicht statt haben / und da Er / Graf / darüber etwas der Freybergerin von solchen Schulden / damit er dem Juden und seinen Erben verhaftet sey / erlegen würde / solte Er es auf seine Gefahr thun. Dadurch Er dann verursacht und abgehalten worden / daß Er mit der Freybergerin in Vergleichung sich bis anhero nicht einlassen können. Er sey dem Juden nicht über Drey Tausend Gulden mehr schuldig. Aber diß sey solche Schuld = Forderung / damit er dem Juden verhaftet / noch zur Zeit an Ihre Kayserl. Majestät Cammer = Gerichte anhängig / und achte es vor unbillig / daß Er an zweyen Oertern sürgenommen / belästiget / und solche Schuld zweymal abtragen solte.

Der Freybergerin  
Gegen Antwort.

So wird solcher Bericht per Conclufum de 28 Maji 1566 der Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / communiciret / (l) darauf dieselbe sub dato Wien den 10 Augusti 67 praes. Reichs-Hoff-Rath den 11 Augusti 1566 antwortet: (m)

Graf Christoph zu Mannsfeld habe begehret / ihr Anwalt Dr. Schlichting möchte sich gegen Schraplau den 24 Junii 1567 zu ihm versügen / mit Erbietung / sich mit ihm folgenden Tags zu vergleichen. Aber der Graf habe solchen sechs Wochen aufgehalten / und letztlich geantwortet: des Juden Erben hätten im Kayserl. Cammer-Gerichte *processi* obgemeldter fünf und zwanzig

(h) Vid. Act. Freybergerin contra Mannsfeld n. [10] & ap. Repref. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 12 pag. 66.

(i) Ib. n. [b]

(k) Ib. n. [10] & integr. ap. Append. d. Repref. de Anno 1729 in Adj. sub Num. 45 pag. 79, 80. & 81.

(l) Vid. Act. Freybergerin contra Mannsfeld n. [10] in dorfo, & Eorundem Exer. ap. Repref. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 66.

(m) Ib. Num. 12.

zwanzig tausend Gold-Gulden (n) halben wider ihn vollführet / und bis auf die Executoriales bracht / derowegen könnte er sich mit ihr / der Freybergerin / nicht vergleichen / der Proceß am Cammer-Gerichte würde dann zuvor abgeschafft und eingestelt.

Er paulo post: aber Summa summarum der Graff habe die vorige Entschuldigung mit dem Juden Proceß am Cammer-Gerichte fureganant / abermals sich hinweg gemacht / und sie samt ihrem Anwalt leer gelassen. Daß aber der Graff dem Juden die fünf und zwanzig Tausend Gold-Gulden zu erlegen schuldig / würde aus denen am Kayserl. Cammer-Gericht rechtmässig publicirten Urtheilen und Executorial-urtheilen genugsam sichtbar. Wenn der Graff sie / die Freybergerin / an Stat Michael Judens Erben zahlte / denenselben die Kayserliche Befehle / und den darauf ergangenen Proceß, auch ihre Dultung dem Kayserl. Cammer-Gericht fürlegte / so würde er fernerer Beschwehrung wohl überhoben bleiben / und die Summa nicht zweyen zahlen dürfen / aber der Graff schüzte sich mit ihr wider den Juden / und mit dem Juden wider sie / und gedente ihnen beyden nichts zu geben. In sine bittet die Neuhoßerin um Commission an den Herrn Erzbischoff zu Magdeburg / sie in des Graffen gereitete Güther / so hoch als auf die geklagte Summe der 25000 Gold-Gulden / Haupt-Summa, die der Graff Michael Judens Erben / laut des Kayserl. Cammer-Gerichts erkantten Executoriales / zu erlegen schuldig / einzurufen.

Es hat aber die Neuhoßerin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / die am 27 Mäy 1566 an den Herrn Erzbischoff zu Magdeburg erkante oben pag 6 gemelte Commission dem Herrn Erzbischoff oder Administrator zu Magdeburg nicht insinuiert / ob sie solche unterschlagen / oder ob Ihre Kayserl. Majestät die in dem folgenden Tages eingekommenen / und oben pag. 6 recensirten Mannesfeldischen Bericht angeführten Gründe gelten lassen / und die Commission zurück genommen / solches kan man ex actis nicht sehen.

Indessen erhellet aus jeh erwöhnter der Freybergerin / Neuhoßers Wittwen / Ergen-Anrort und Geskändniß / daß ihre an Graff Christophen zu Mannesfeld gemachte Pretension einzig und allein auf Michael Judens von Dornberg an Graff Gebharden zu Mannesfeld gehabte Schuld-Forderung gerichtet / und daher geleitet sey / derhalben gedachten Judens Sohn Edo Jud von Dornberg die Execution am Kayserl. Cammer-Gericht wider Graff Gebharden / und auf dessen tödtlichen Abgang / gegen dessen Sohn Graff Christophen zu Mannesfeld vermittelst der Aicht gesucht / und / weil dieser solches Debiti auf 25000 Gold-Gulden hoch angegebene Quantum gelegnet / dasselbe Quantum aus denen am Kayserl. Cammer-Gericht wider gemeldten Graffen publicirten Urtheilen und archioribus Executionibus zu erweisen vermeinet. Es ist aber die Summe solcher Schuld in denen Cameral-Urtheilen / Executorialibus archioribus & simplicibus nicht benannt / sondern die per sententias d. 20 Augusti 1562 & 21 Januarii 1564 erkante und den 7 Julii 1564 reproducirte archiores Executoriales beziehen sich auf die ersten am 27 Januarii 1557 emanirte / und den 23 Junii eod. Anno reproducirte simplices Executoriales, und diese auf die vor dem subdelegirten Ehur-Brandenburgischen Cammer-Gericht zu Allman der Spere Montags nach Cantate Anno 1556 ergangene End-Urtheil / und diese wiederum auf die von des verstorbenen Michael Judens Wittib / Merla Jüdin / Edo Judens Mutter / Wittwochen nach Michael cordias Domini Anno 1550 ad recognoscendum producirte Befehle und Siegel / laut welcher Graff Gebhard zu Mannesfeld per supra pag. 4 exposita dem Juden Michael von Dornberg nur 12605 Gold-Gulden schuldig geblieben.

Die andere Commission gegen den Juden und dessen Debitores auf Otten von der Walsburg und Post Weisenbuch ist auf der Klägerin abermaliges Anhalten (o) den 7 Augusti Anno 1566 expediret / und von der Klägerin und Schlichting denenselben den 30 ejusdem insinuiert worden / die sich solcher Commission geschwind unterziehen / und in die Graffschafft Mannesfeld zu Weimelsburg in ein abgelegenes Closter legen / also sie den Juden Edo / quasi personam vagabundam & nullquam possessionatam (da er doch noch immer per mandatarios seine Action gegen Graff Christophen zu Mannesfeld am Kayserl. Cammer-Gericht fortsetzte / und also dasselb wohl zu finden gewesen wäre) per publica proclamata citiren / auf den 8 Januarii 1567

Demonstratur .  
daß diejenige  
Schuld / welche  
Graff Christoph zu  
Mannesfeld durch  
die in Camera  
imp. ergangene  
Urttheile  
nicht abgethan  
ist  
von Creditori.  
Edo Juden von  
Dornberg zu be-  
ziehen gedungen  
worden / eben die-  
selbe sey / welche  
die Freybergerin  
an stat gemel-  
ten Debitore Graff  
Christophen zu  
Mannesfeld gefor-  
dert.

Initium Proce-  
sus Commissario-  
rum Celsissimorum  
Anno 1566.  
III

(n) Dieses Quantum hat Dr. Schlichting ex suo capite eingestelt / und in der Neuhoßerin Supplic de praf. R. D. R den 31 Martii 1565 / laut derselben Extract ap. Repraf. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adl. sub Num. 21 pag. 105, olim sie von derselben Historie handelt / gedendet sie von diesem Quantum nicht / sondern erhellet: der Graff habe fureganant / Edo Jud / Michael Judens Sohn / hätte obgemelten Michael Judens Selb-Schuld in halben im Kayserl. Cammer-Gericht wider ihn Proceß angefangen / den sehen auch zur Execution gedestete.

(o) Vid. Acta Freybergerin contra Mannesfeld n. [11] & cor. Extract. ap. Repraf. Hahn. impr. de Anno 1728, in Adl. sub Num. 12 pag. 66.

in solchem Kloster zu erscheinen. In termino übergibt Dr. Schlichting in Vollmacht der Neuhoferin Klag-Libellum, (p) absente Judæo, darin er anzeigt:

Sienen Freiherg  
zin Klag-Libell.

Daß Michael Jud der Klägerin 8000 Ungersche Gulden / den Gulden zu anderthalben Thaler gerechnet / (q) schuldig worden / und wie wohl sie ihn bey seinem Leben derhalben mit Recht für des Chur-Fürsten zu Brandenburg Cammer-Gericht verklagt / auch die Einweisung in seine gerechteste Erbhalten / laut darbey gelegten glaubwürdigen Rundschaft / so sey doch der Jud / ehe solch Urtheil hätte mögen exequirt werden / gestorben / und seine Wittib / Merla Judin / und Sohn Edw Jud hätten alsobald seit / Michael Judens verlassene Haab und Güther / auch Schuld / Verschriben / en zu sich genommen / und damit aus der Mark zu Brandenburg flüchtigen Fuß gesezt.

In diesem Libell coram Commissariis narrirt die Neuhoferin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / ganz anders / als sie vorhin den 4 Novembris Anno 1761 in ihrer ersten beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingeebeneden Supplic gethan / indem sie dajelbst / oben pag. 2 angeführter massen / pro causa, warum das erste Montags nach Luciae Anno 1752 eröffnete Chur-Brandenburgische Decret nicht exequirt sey / vorgegeben: Seine Chur-Fürstliche Durchläucht hätten den Juden Michael sein Recht wider sie / Klägerin / vertreten / und ihr weitem Proceß oder einige Execution nicht gestatten wollen; Hier aber coram Commissariis heisset es: Der Jud Michael sey / ehe solches Interlocut hätte mögen exequirt werden / gestorben / und seine Wittib Merla und Sohn Edw hätten mit dessen Verlassenschafft aus der Mark Brandenburg flüchtigen Fuß gesezt.

Es sind aber beyde solche vorgebildete Ursachen und Erzehlungen / per supra pag. 3 expolita, erdichtet und falsch. Hingegen ist dabey wohl zu notiren / daß sie die rechte Ursach / warum solches ob contumaciam, Judæo Michaeli, pridem ultratennium defuncto, imputaram, ergangene erste Decret nicht exequirt worden / böse haffter Wege verschwiegen / nemlich weil dasselbe Interlocut auf des per supra pag. 3 deducta, bereits Anno 1749 verstorbenen Juden Michaels / nachgelassenen Sohns / Edw Judens von Dornberg Erscheinen / & contumaciâ purgata, durch eine andere Montags nach Catharina Anno 1753 publicirte Senrenz wieder aufgehoben, und der Jud Edw / samt seiner Mutter / nachgehends Anno 1755 in proen Instanzien von der angestellten Klage Rechts-kräftig losgesprochen worden / immassen oben pag. 2 erwiesen ist.

An statt solcher Sententiarum absolutiarum hat Dr. Schlichting coram Commissariis eine vermeinte Obligation, absente Judæo, eingeschoben / davon er an denen Orten / da der Jud gegenwärtig gewesen / nicht das geringste gedacht hat / daher / und wie oben pag. 3 bereits angemerket worden / sothane Obligation vor erdichtet und falsch zu halten ist / um soviel mehr / weil Dr. Schlichting dergleichen Crimina falsi zu begehen wohl gewohnt gewesen / und derselben vielfältiglich begangen.

Alhier ist zu merken / daß die Klägerin ihre vermeinte Forderung zu Berlin und Frankfurt am Wann / vermög der dajelbst ergangenen Urtheilen / ap. Repraf. Hohn. impr. de Anno 1728 sub Num. 18 & 19, auf Gulden /

( ohne Meldung / was es vor Gulden seyn sollen )

aber in ihrer ersten bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den 4 Novembris Anno 1761 eingereichten Supplic sub [1] laut Extractus ap. d. Repraf. Hohn. in Adj. sub Num. 13 pag. 64., auf Ungerische Gulden angeben / und hernach in ihrer dajelbst am 13 Augusti Anno 1762 exhibirten Supplic sub [5] auf achtzig Tausend Thaler erhöht / und in der coram Commissariis den 8 Januarii 1767 übergebenen Klage fol. A3. Commissi. Origin. 17 pag. 2 wiederum auf achtzig Tausend Ungerische Gulden angeketet, cum additamento: den Gulden zu anderthalben Thaler gerechnet; welcher Zusatz aber falsch ist: indem ein Ungerischer Gulden nach der teutschen Reichs-Münze nicht mehr als fünfzig Kreuzer ausmacht / daher auch aus solcher Variation der Ungrund und die Unrichtigkeit behärrter Forderung abzunehmen ist.

Nachdem nun auf des Juden Edw Ausbleiben den 9 Januarii 1767 Dr. Schlichting / mandatario nomine Vidua Neuhoferiana / besagten Judens vermeinte Contumaciam accusiret / auch eodem die Commissariis durch einen mündlichen Bescheid ex officio litem pro negative contestata angenommen / und der Klägerin / ihre Klage zu erwiesenen aufgelegt / (r) hat derselben Anwalt Dr. Schlichting solchen Beweis bloß durch

Vermeinter  
weiß der Klage.

drey

(p) Vid. Commissions-Acta fol. 16 bis 19 incluf.

(q) Ib. fol. 17 pag. 2. in fine.

(r) Vid. Commissi. Acta fol. 22. p. 1.

Bezlagen (s) vermeintlich geführt / nemlich (1) des Juden *obligatio* (davon oben 1 und supra pag. 3 Erwähnung gesehen) (2) das erste Chur-Brandenburgische Decret de publ. Montag nach Lucia Anno 1552 (de quo vid. supra pag. 2) & (3) ein Attestatum Magistratus Pragensis de Anno 1554, daß die Jüdin Merla cautionem de se coram Camera Brandenburgica sistenda geleistet.

(Daß aber der Jüdin Sohn Edw Jud sich sitzet habe / und samt seiner Mutter per supra pag. 2 deducit, ab actione absolvet sey / davon ist hier alium silentium.)

Hierauf haben die Commissarien eodem sich bis nach Vesper-Zeit berathschla- get / und hernach der Klägerin durch einen mündlichen Bescheid angezeigt / daß sie sich eines Urtheils verglichen / zu dessen Eröffnung beyden Theilen ein endlicher Tag durch den gebetenen öffentlichen Anschlag angesetzt werden solle / (1) es wird auch eodem 9 Januarii, terminus ad audiendam sententiam auf den 25 Februarii 1567 angesetzt / der Jud Edw nochmals per proclamata citiret / und ohne weitere Ceremonien / auch ohne Beklagten vorerst in die Ehehaften zu condemniren / wie in Sach- sen ohnungänglich nöthig / am 25 Februarii 1567 eine *Definitiva* publiciret / des Ju- dits:

Daß Beklagter Edw Jud der Neuhofferin die libellirte achzig Tausend Ungarische Gulden samt Interesse und Unkosten bezahlen, oder in Entset- zung dessen der Klägerin zu des Juden ausstehenden Schulden verhoffen werden solle. (u)

Diese vermeinte Urtheil / und der coram dictis Commissariis verübte ganze Pro- cess sind auf oben pag. 1 erwahntes Chur-Brandenburgische Anno 1552 ergangene erste / aber nachgehends Anno 1553 per aliam sententiam wieder aufgehobene Decret, und auf *falla narrata*, quasi ob fugam *Judei Leonis executio fieri non potuisset*, & gegründet / und dabey die *Absolutoria* Brandenburgica & Francofurtens de Anno 1555 & 1557 ver- trachtet worden.

Als die Commissions-Urtheil vom 25 Febr. 1567, der Klägerin Meinung nach / res judicata worden / zeigt sie den 8 Martii 1567 vor der Commission an: der con- demnirte Jud Edw sey eine flüchtige unangesehene Person / und habe nitgend et- was eignes / dann den Herzog Erichen zu Braunschweig 30000 Gold-Gulden / bey Graff Christoph zu Mannsfeld 25000 Gold-Gulden / bey Graff Ernst zu Rhein- stein 50000 Gold-Gulden / bey Henrich Cramer zu Leipzig 10000 Thaler aus- ständige Schulden / deren Schuld-Verschreibungen ein Jud zu Hildesheim / mit Nahmen Moses Donnerberger / in deposito unter Handen. Diesemnach bittet Klä- gerin / ihr Generales Executoriales wider Edw Judens Person und Güther zu er- theilen / wie auch wider dessen obgemeldte Debitores ihr fernern Process zugestatten. Die Commissarien aber haben Klägerin am 8 Martii 1567 mit den *Executorialien* an Ihre Kayserliche Majestät gewiesen / (w) jedoch Process wider des Juden nachhastig gemachte Debitores erkannt zugestatten.

Darauf übergibt Klägerin eod. 8 Martii wider Graff Christoph zu Manns- feld / als Edw Judens von Donberg Debitorn, Klage-Libell, (x) darinn sie vorgibt: Der Jud Edw habe bey Graff Christoph zu Mannsfeld fünf und zwanzig- gelauffene Zinse / noch ausstehen und liegen / so Edw Jud im Kayserl. Cammer-Gericht mit Urtheil und Recht wider den Grafen samt den *Executorialien* *actiorn* (y) unlängst (z) erhalten: und aus der Klägerin Forderungen erscheine genugsam / daß Graff Christoph zu Mannsfeld Michael Judens und dessen Erben *Debitor* sey: Klägerin bittet dem Graf- sen aufzulegen / oben angezeigte Geld-Schulden / so Edw Juden zuständig / und hinter ihm / dem Grafen noch liegen / in sequeturum bey denen Com- missarien niederzulegen / und denselben zugleich eventualiter, wenn er solch- nicht deponirte / peremptorie und cum comminatione zu citiren.

Welches alles die Commissarien *secundum actibus petita* ausfertigen / und dem Grafen pro termino den 28 Aprilis 1567 benennen.

In solchen auf den 28 Tag Aprilis 1567 angeetzten Terminhat / laut der eodem ad Aca Commissions fol. 46 pag. 2 gehaltenen Registratur, die Klägerin / oder ihr Anwalt Dr. Schlichting / keinen neuen Libell übergeben / noch *discret* / sondern nur der Klä- gerin

Commissarien Urtheil gegen den Juden d. 25 Febr. 1567.

Nominatio De- bitorum Judaei Leonis.

Klägerin bittet Generales Executoriales wider Edw Judens Person und Güther / und ulteriorem processum wider denselben benannte Debitores zugestatten

Klägerin nit mit den Executo- rialien contra Jo- hannem ad Casti- lem verwiesen / der Process aber wider denselben Debitores erkannt. Klage-Libell con- tra Graff Chri- stoph zu Manns- feld / tanquam debitorum Judaei Leonis. Initium Proces- sus Commissario- rum a contra Com- mitem Mansel- densium.

(s) lb. fol. 27 & 28.

(t) lb. fol. 24.

(u) lb. fol. 31.

(w) lb. fol. 31 p. 2.

(x) lb. fol. 34 p. 2.

(y) Vid. supra pag. 7

(z) Die *Ardores* Executoriales sind in Camera Imp, per sententias de 30 Augusti 1563 & 21 Janua- rii 1564 erkannt, und den 7 Julii 1564 reproduciret, auch dem Beklagten Graff Christoph zu Mannsfeld den 22 Maji Anno 1564 inkuniret worden.

rin vorher am 8. Martii 1567 wider Graff Christophen zu Mannsfeldt eingebrachtes Rechtliche Fürbringen / oder Libell, darauf die Citation wider gedachten Graffen ausgegangen / an statt einer schlechten facti narration, mündlich wiederholer / und solchen Libell fürzulesen gebeten / welches auch geschehen.

Eodem übergeben Graff Christophus zu Mannsfeldt abgeordnete drey Bediente eine Vollmacht nebst einem schriftlichen Gegen-Bericht ad Acta. (a)

In der Vollmacht sagt der Graff:

Die Bevollmächtigte sollten den Gegen-Bericht übergeben / und vorstellen: dieser Sache halben sey in dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Decret erlannt / darinn diese Commissarii nicht begriffen / welches also diese Sache nicht vor diese Commissarien / vor welche er sich nicht eingelassen / noch auch seine Abgefertigte weiter befehliget haben wolte.

Und in dem Gegen-Bericht (b) wendet der Graff ein:

Er sey Michael Judens nachgelassenem Sohn und Erben / Edw Juden von Dornberg / solche übermäßige Forderung nicht geständig / welche sammt Interesse in weitem nicht 25000 Gold-Gulden erreichen könnte oder möchte. Er habe die von seinem sel. Vater herrührende Verschreibungen eingeldset / bis auf 2000 / und wäre er dem Juden nicht über-drey Tausend Gold-Gulden mehr schuldig / derhalben die Sache zwischen ihm und dem Juden am Kayserl. Cammer-Gericht Rechtshängig / auch zwischen ihm und der Klägerin im Kayserl. Reichs-Hof-Rath eine andere Commission an den Herrn Administrator zu Magdeburg (c) erkannt sey / mit Bitte / sich an andere des Juden unfreytze Güther zu halten.

Der Klägerin Anwalt Dr. Schlichting replicirt hierauf eodem aus dem Munde in die Feder: (d)

Der Graff hätte dem Juden Löw 25000 Gold-Gulden schuldig zu seyn nicht verneinen solle / weil er wohl wüste / daß er im Kayserl. Cammer-Gericht Löw Judens so hoch mit endlichem Urtheil und Recht verdammet / (e) auch die Executorialien arduiores vom Cammer-Gericht dervwegen für zwey Jahren (f) ungefährlich dem Graffen zugestommen / welches Urtheils und der Executorialien glaubwürdige Kunde schafft Klägerin hiemit zum Beweis wider den Graffen / auf den Fall derselbe solche ergangen zu seyn verneine / einzubringen sich erboten haben wolte.

Des Juden Anwalt halte im Kayserl. Cammer-Gericht eben sowohl / als die Neuhofferin für denen Commissarien / um Zehrung an / und *procedire* wider den Graffen auf die Ahr. (g)

Klägerin bittet / (h) sie in des Graffen Güther so hoch als auf die fünf und zwanzig Tausend Gold-Gulden Haupt-Summe / und derselben vier Jahre her aufgelauffene Zins / 5 Jährlich von 100 r. durch Rechtliche Hülfse einzurufen / oder in Mangelung der Güther dem Graffen bez Pöen der Ahr benannte Summe der Klägerin / in dazu von denen Commissarien zu bestimmenden Frist / zu zahlen ernstlich zu gebieten.

Auf diese der Klägerin Replic haben sich die Mannsfeldische Bevollmächtigte nicht einlassen / auch keinen Bescheid anhören, noch dessen erwarten wollen / sondern sind denselben 23 April Anno 1567 davon geschieden. (i)

Hernach ist / ohne den Beklagten Graff Christophen zu Mannsfeldt ferner zu citiren / *ad nulla actiōis narrata*, ohne daß der geringste Schein / *quod Comes tantum summam libellatam Judaeo Leoni debeat*, produciret worden / den Freytag nach Cantate oder den

2 May Anno 1567 der Klägerin eine vermeinte Urtheil publiciret / des Inhalts: (k) Daß der Klägerin die Hülfse / wie von ihr gebeten worden / wiederfahren / und dem Graffen angezündigt werden solle.

Die Klägerin hat sich eodem vor die Urtheil bedanckt / und um Ankündigung der Hülfse an den Graffen / auch Ansetzung endlichen Tages / die Hülfse wärdlich zu vollziehen gebeten.

Den Freytag nach Exaudi oder 16 May Anno 1567 haben die Commissarien eine Ankün-

Graff Christophus zu Mannsfeldt proceßirt wider diese Commissarien.

Er sey dem Juden nicht über 2000 Goldgulden mehr schuldig / derhalben sey in Camera Imp. procedens.

Der Klägerin Replic.

Commiss. Urtheil contra Graff Christophen zu Mannsfeldt 2. Maji 1567.

(a) Vid. Commis. Acta fol. 46 in fine & fol. 47.  
 (b) Ib. fol. b usque ad fol. 50  
 (c) Vid. supra pag. 6  
 (d) Vid. Commis. Acta fol. 50 usque ad 55 exclusive.  
 (e) Vid. supra pag. 7  
 (f) Vid. supra pag. 7 & 9 lit. z.  
 (g) Vid. supra pag. 5  
 (h) Vid. Commis. Acta fol. b & Collat. act. impr. de Anno 1725 pag. 12 col. 2.  
 (i) Vid. Comm. Acta fol. 54 & d. collat. act. pag. 13, col. 2.  
 (k) Vid. Comm. Acta fol. 55 & d. collat. act. pag. 17 & 18 col. 2.

Ankündigung der Hülfe an Graff Christophen zu Mannsfeld (1) abgeben lassen / und darin demselben zuwissen gefüget:

Daß Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittve für Ihnen / Ankündigung an den Graffen Commissarien / die Rechtliche Hülfe in des Graffen Güther so hoch / als die im Kayserl. Cammer-Gericht Löw Zuden zuerkannte Schuld / Summe der Fünf und Zwanzig Tausend Gold-Gulden / (m) derselben in die 4 Jahre der aufgelauffenes Interesse, 5 Jährlich von 1000. Reichlich erhalten / um desselben Vollstreckung Klägerin durch ihren Anwalt anhalten lassen. Es möchte also der Graff zwischen dato und dem 30 Junii nächst künftigt die Klägerin zu Frieden stellen / oder aber auf besagten Tag der würdlichen Hülfe gegenwärtig seyn. Da aber in Ermangelung des Graffen Güther die Hülffe nicht haften wolte / so würden Sie / auf des Hagenden Theils Anhalten Ihero Kayserl. Majestät dessen / ohne ferner des Graffen Verwarnung / zu berichten / (n) mit Übersendung der Acten / nicht umgehen können.

Dieser Ankündigung ist die wider den Graffen publicirte Sentenz nicht beygeschlossen / noch darinn gemeldet / zu welcher Zeit / und in was vor terminis solche eröffnet sey / auch der Ort und des Graffens Güther / wo und in welche Klägerin die Execution pretendirt / nicht *scilicet* benannt oder specificirt worden.

Nachdem aber die Ankündigung an Graff Christophen zu Mannsfeld bereits expedirt gemessen / da hat erst die Klägerin bey denen Commissarien / laut derselben an die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau aus dem Closter Weimelburg den Freytag nach Exaudi, oder 26 Maii 1767 abgelaassen Schreiben / (o) vorgebracht: daß obwohl Peter und Hieronymus die Wüchner (derer von Hahn Antecessores) das Amt Seeburg / und Andreas von Drachsdorff das Amt Schraplau / als Pfand-Schillinge inhätten / doch solche Aemter weit mehr würdig wären / dann ihre Pfand-Schillinge sich zu strecken / mit Bitte / der Klägerin die Hülffe auf dieselbe Uebermaß zu verhehlen. Darauf *Commissarii* die Hülffe in solche vermeinte Uebermaß auf den letzten Tag Junii gemeldten *Possessoribus* angekündigt / und selbst haben unternehme wolle.

Als nun die Amts Inhabere diese derer Commissarien Anmuthung ihrem Landes Herrn / dem Herrn Administratori zu Magdeburg / gebührend zu erkennen geheime / hat derselbe indem aus Wolmersstädt den 21 Junii 1767 an die Commissarien abgelaassen / und im Closter Weimelburg den 24 Junii eingekommenen *Contradiction* und *Protestation* / Schreiben (p) die Possessores berührter in *Territorio Magdeburgico* gelegenen Aemter vertreten / wider die vorhabende Execution, als einen Eingriff in die Magdeburgische Hoheit und Botmäßigkeit / protestirt / und daß *Commissarii* die angestellte Hülffe einstellen, des Herrn Administratoris *Contradiction* Ihero Kayserl. Majestät berichten, und derselben fernere gnädigste Resolution erwarten / auch dem Herrn *Administratori*, was sie / *Commissarii*, dissfalls zu thun gesinnet / antworten möchten / begehret / und daneben benachrichtiget:

Der Hof-Marschall Andreas von Drachsdorff sey auf seine Schuld in dem Graff Christophs zu Mannsfeld Theil des Amtes Schraplau von dem vorigen Erzbischoff / als Landes und Lebens-Zürsen verhältnüßlichen gesehet / und nach demselben hätten Graff Hans Georg zu Mannsfeld / und desselben Gebrüdere und junge Vettere / wegen einer hochwichtigen Schuldsomme die Priorität vor allen anderen Gläubigern / zu solchem Graff Christophs Theil an dem Amt Schraplau erlangt und bekommen. Und das Amt Seeburg hätten die Wüchner wegen einer statlichen Summe Hattels-Geldes / mit Erzbischofflichen / als Lebens-Herren / wie auch der Agnaten Consens, und Kayserl. Confirmation Pfand-Weyse im Besitz / dieselbe gesunde Uebermaß wäre auch vermuthlich keine vorhanden / und da ja eine vorhanden / so wäre ihnen das ganze Amt mit allen dessen Zubehörungen / Nutzungen und Gerechtigkeiten / nicht allein vor die bereits liquidirte / sondern auch bald zu liquidirende Posten / die sich täglich mehreten / verschrieben. Zu dem wäre im Erzbischoff die Justiz der Klägerin nie geweigert oder abgeschlagen worden.

Desgleichen hat Graff Christoph zu Mannsfeld auf die an Ihn ergangene Ankündigung ein Antwort-Schreiben sub dato Mannsfeld den 20 Junii 1767 den folgenden Tag eingeschickt / (q) darinn die Nullität derer Commissarien Verfahren vorgestellt / und seinen vorigen Gegen-Gericht und Protestation inharret.

Das erstmal darinn eine Commission der Aemter Seeburg und Schraplau Weimelburg geschicket

Klägerin bitter Inimicitia auf die Uebermaß an Seeburg und Schraplau/derselben in den Commissariis ist nie in Einm genommen/das die Inimicitia andert als auf die Uebermaß geschehen solte.

Der Hn. Administratoris zu Magdeburg Protestation Schreiben an die Commissarien.

(1) Vid. Comm. A. d. a. fol. <sup>b</sup> & <sup>a</sup>, & Collat. ad. impr. de Anno 1725 pag. 20, 21 & 22 Col. 2.  
 (m) Vid. supra pag. 4 & 5.  
 (n) Vid. d. Collat. act. pag. 25 col. 2 in not. lit. ff.  
 (o) Vid. Commis. A. d. a. fol. <sup>b</sup> & <sup>a</sup> & d. collat. ad. pag. 22, 23 & 24  
 (p) Vid. Comm. A. d. a. fol. <sup>b</sup> bis fol. <sup>a</sup>, & d. Collat. pag. 27, 28 & 29 Col. 2.  
 (q) Vid. Comm. A. d. a. fol. 18 & d. Collat. ad. pag. 25 & 26 col. 2.

Als nun klagender Theil den letzten Tag Junii 1567 um wärdliche Vollstreckung der angefügten Hülffe gebeten / haben ihm Commissarii obgemeldte beyde Schreten des Herrn Administratoris und des Graffen zu Mansfeld fürgehalten. (r) Und ob wohl der Neuhofferin Anwalt / Dr. Schlichting / solche beyde Profectionen Schreiben in ihrer bey der Commission am 30 Junii 1567 eingebracht so genannten Rechtlichen Nothdurfft fol. A3. Comm. orig. 61 bis 66 zu widerlegen sich bemühet / und darinn / besage derselben bey dem Anno 1720 ans Licht gestellten Appendice der Hahnischen Representation in Adi. sub Num. 39 pag. 64 befindlichen Extractis, ausdrücklich dieses / daß die Commissarien die ihr in sententia de 2 Maji 1567 zuerkannte Feinweisung in Graff Christophs zu Mansfeld Gücher / ungeachtet der von dem Herrn Administrator zu Magdeburg eingewandten Profection, auf die vermeinte Uebermaß an denen Aemeren Seeburg und Schraplau vollziehen möchten / gebeten / so hat er doch mit seinen eingekreuten / per deducā in scripta Collat. a. 60. rorum ap. Deducā. Habn. de pres. R. H. R. den 20 Octobr. 1724 sub Num. 17 in notis ibidem subjectis,

Klägerin bitter ultimo Junii 1567, non obstante profectione Domini Administratoris, die Familium auf die Uebermaß an denen Aemeren zu vollziehen.

gang ungegründeten unerbittlichen Einwürffen fort zu kommen sich nicht getrauet / und deshalb / besage der in Sachen derselben Klägerin / Annen Freybergin / Christoph Neuhoffers Wittwen / wider Albrecht Gualen / tanquam creditorem pignoratitium Graff Christophs zu Mansfeld / & Possessorem dessen ihm zum Untertanpand verdrubenen Bergwercks Antheil / vom 30 Junii bis den 4 Novembris 1567 ergangenen / in der Kayserl. Reichs-Hof-Cansley verwahrten Original-Commissions Acten / und derselben Extractus bey dem Anno 1720 gebuckten Appendice der Hahnischen Representation in Beslagen sub Num. 43, denselben letzten Tag Junii 1567 auch für ihren Commissarien angezeigt / und den 4 Novembris 1567 fol. dict. act. 34 wiederhohlet / daß sie durch eine den Freytag nach Cantate Anno 1567 von denen Commissarien ausgesprochene Urtheil die Rechtliche Hülffe in Graff Christophs zu Mansfeld Güther / so hoch als auf 25 Gold-Gulden Haupt-Summe / so Ew. Iud. / ihr Schuldner / hinter dem Graffen noch liegend habe / für denen Commissarien in Recht erhalten / und daß Albrecht Gugel und seine Conforten dem Graffen aus dessen inhaben / und genießenden Bergwercks Theil Jährlich Vier Tausend Thaler zu erlegen schuldig seyn / mit Bitte / zu Vollstreckung gemeldter Urtheil / solche Vier Tausend Thaler bey Gugeln zu arrectiren / und ihm samt seinen Conforten aufzulagen / daß sie dieselbe Summe Jährlich bey denen Commissarien in sequetrum hinterlegen // oder ihr zu stellen // oder aber auf gewisse Zeit cocam Commissariis erscheinem, und Ursache / quare non? anzeigen solten.

Eodem ultimo Junii bitter supplicavit in Comitum Christophorum Mansfeldensium d. 2 Maji 1567 gebrochener

Urtheil ten Albrecht Gugel die jeuglen 4000 Thaler / welche er dem Graffen aus dessen inhaben Bergwerck Jährlich erlegen müsse / zu arrectiren.

Eodem hochen Commissarii das gebetene Mandatum arrestatorium und Citation an Albrecht Gugel erlannt / n. den 4ten Julii 1567 außgefertiget.

Hierauf haben Commissarii fol. A3. 6 ad nudam acrius assertionem, welche von ihnen ohne Grund ein glaubwürdiger Bericht genannt wird / daß eodem erkannte / auch in Actis Commissi. Freybergerin contra Graff Christophen zu Mansfeld fol. 67 & 68 enthaltene Mandatum arrestatorium und Citation auf den Montag nach Bartholomai oder den 25 Augusti 1567 an Albrecht Gugel und Conforten den ersten Julii 1567 außgefertiget / und darinn ebenfalls / wie vorhergehenden Tags / den 30 Junii, von der Klägerin geschehen / tenorem sententia contra Comitum Christophorum Mansfeldensem Veneris post Cantate, s. 2 Maji Anno 1567 latez, prout in actis Commissi. origini. extat, recensiret / auch Gugeln und Conforten befohlen / solch Geld hinführo nicht Graff Christophen zu Mansfeld / sondern bey Ihnen / Commissarien / in das Closter Wettemburg in sequetrum innethalb 14 Tagen / oder auf die Zeit / wenn sie solches dem Graffen zu lieffern schuldig / niederzulagen / oder aber Montags nach Bartholomai für ihnen / Commissarien / in gemeldetem Closter zu erscheinem und Ursache / quare non? anzusetzen

Klägerin hat nochmals den dritten Julii 1567 gebeten / daß Commissarii die angefügte Executio auf die Uebermaß an denen Aemeren vollziehen möchten. Commissarii aber decretiren Acta an Ihre Kayserl. Majestät zu dero Resolution übersenden wolten.

Den Dritten Julii Anno 1567 hat die Neuhofferin bey denen Commissarien emfiglich und bittlich angehalten / daß die Commissarien ihrer angefügten Hülffe (Welche Sie) laut ihrer Aufhindungs / Schreiben an die Possessiores der Aemere / nicht einem andern zu demandiren / sondern selbst zu vollziehen Willens gewesen) auf die vermeinte Uebermaß an denen Aemeren Seeburg und Schraplau (welche eingehilte Uebermaß Graff Christophen zu Mansfeld annoch insändig seyn soltz) nachsehen möchten (s) : welches Petium aber Commissarii der Klägerin eo ipso abgeschlagen / oder versaget / da sie derselben den fol. act. origini. 66 / und in Coll. act. impr. pag. 31 Col. 2 in fine befindlichen Bescheid gegeben : daß Sie diese Handlung zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution gelangen lassen wolten : und an gedachten Herrn Administrator haben Sie denselben dritten Julii Anno 1567 fol. act. Commissi. orig. 66 & 67, in collat. act. impr. pag. 33 & 34 col. 2 in Antwort geschrieben:

Sie

(r) Vid. Commissi. Acta fol. 56 & d. Collat. act. p. 25 col. 2.  
(s) Vid. Commissi. Acta fol. 66 & d. Collat. act. pag. 33 & 34, & ibi dero Commissarien Antwort Schreiben an den Herrn Administrator zu Magdeburg d. 3 Julii Anno 1567.

Sie hätten des Herrn Administratoris an sie / Commissarien / ausgegan-  
genes gnädige Schreiben / wider die von ihnen / auf Annen Freybergerin /  
Christoph Neuhoffers Wittiven Ansuchen / angeforderte Hülffe auf die  
Übermaß am Amt Seeburg und Schraplau dem klagenden Part fürabhal-  
ten / welcher mit nichten daran gesättiget / sondern seine Rechtliche Noth-  
durfft dawider fürgewandt / und bey ihnen nochmals emsiglich bitrende  
Ns. anhält / der angefordigten Hülffe nachzusetzen. Damit aber Ihre  
Fürstliche Gnaden gnädiglich vermercken / daß sie / Commissarii / soviel  
an ihnen / nicht gern etwas fürnehmen noch handeln wolten / daß bey der-  
selben ihnen zu Ungnaden gelangen möchte / jedoch auch der Römischen  
Kayserslichen Majestät Gehorsam zu leisten sich schuldig erkennen / daß  
also den Sachen alenthalben Recht geschehe / so wolten sie die *Acta* dieser  
Handlung / wie sie verlauffen / und Ihrer Kayserslichen Majestät allers  
Commissarios, gethanes Schreiben zu Ihrer Kayserslichen Majestät allers  
gnädigsten Resolution übersenden. Ihre Fürstliche Gnaden wolten geru-  
hen / die Hülffe / so etwa Graff Hans Georg zu Mannsfeld an der Über-  
maß zu Schraplau gesucht möchte haben / indeß auch gnädig einzustellen/  
auch den Büchnern und Drachsdorff gnädig auferlegen / daß sie sich mit  
Graff Christophen zu Mannsfeld der Übermaß ihrer angezogenen Pfand-  
Schillinge in nichts ein , oder ihn etwas davon ferner folgen lassen / bis  
so lang die Römische Kaysersliche Majestät dieser Sachen halben sich al-  
lernädigst resolviren würden.

Idem declarat  
in Literis Re-  
spons. ad Da.  
Administrato-  
rem Magdebur-  
gensium

Durch solche am dritten Julii 1567 decretirte Relation und Transmissio der *Acten*  
ad Imperatorem committentem sind dieselben *Acta* geschlossen / und derer *Commissa-*  
*rien Jurisdiction* in causa actricis, viduz Neuhofersianae, contra Reum Comitem Chri-  
stophorum Mansfeldensem nicht nur usque ad declarationem Caesaris committentis *sub-*  
*pendit* , sondern auch / ob non secutum nec acceptum secundam iussionem Augustissimi  
Committentis geendiger worden / also daß sie hernach / gleichwie ihnen schon dor-  
hin *post contradictionem Domini Administratoris Magdeburgensis* die Hände gebunden wa-  
ren / nichts weiter in der Sachen vornehmen und thun können / sondern *in illa cau-*  
*sa aufgehört Commissarien zu seyn.*

Decreta Relatio-  
ne & actorum  
transmissione ad  
Imperatorem,  
Acta sunt con-  
clusa, atque ju-  
ridictio Com-  
missariorum sus-  
pensa. & ob non  
secutum secun-  
dam iussionem  
Caesaris prorsus  
Acta.  
Commissarii ac-  
cepti protestati-  
one Admini-  
stratoris Magde-  
burgensis ab ul-  
teriore pro-  
cessu desitue-  
runt.

Wie dann auch Commissarii in solcher Sache und *in puncto* angefordigter Hülff-  
fe auf die eingebilddete Übermaß an denen Rentern Seeburg und Schraplau nicht  
weiter unternehmen / sondern den zweyten Tag hernach / nemlich den fünfsten Ju-  
lii 1567 der Neuhofersin / oder Freybergerin / Acta wider Graff Christophen zu  
Mannsfeld / wie sie verlauffen / oder ergangen / zu der committirenden Kayserslichen  
Majestät allergnädigsten Resolution, wie auch die vorher coram Commissione *illa sub-*  
*scripta* wider des verstorbenen Michael nachgelassenen und abwesenden Sohn  
Edw. Juden von Dornberg verhandelte Acta mit einer Schnur zusammen gefest-  
setz / und solche Schnur mit beyder Commissarien Pitschier-Ringen bedruckt und be-  
festiget / *conjunctim* in einem *Convolut* verschlossen / und samt einem Bericht ver-  
segelt überandt / annebens darinn folgende Formalia (r) gesetzt:

Und ist also der Handel mit Graff Christophen Rechtmäßiger Weysse von  
uns bis auf die würdliche Execution geöftert / welche

(nemlich Hülffe auf die von der Klägerin den 16 Maji 1567 angegebene Übermaß an denen  
Renten Seeburg und Schraplau)

Wir der Klägerin zuverhelfen fürhabens; da Ihre Fürstliche Gna-  
den / der Herr Kaysersliche Administrator des Primats, Erz, Stiffts Magde-  
burg; uns hierinnen mit Einfall than / und aufgehalten / wie Ewre  
Römische Kaysersliche Majestät aus diesen glaubwürdigen *Acten* / die wir  
zu derselben allergnädigsten Resolution unterhängst hiemit übersenden / al-  
lernädigst wolten ersehen.

*Et paulo post*: Ew. Römische Kaysersliche Majestät geruhen auf diese Acten /  
was uns nun ferner zu thun / sich allergnädigst resolviren / damit wir  
dem klagenden Theil / auf sein ferner Inthalten / Bescheid geben mügen.

Solche der Kayserslichen Commissarien Relation an Ihre Römische Kaysersliche  
Majestät de dato Weimelburg den fünfsten Julii Anno 1567, nebst denen beygeschlos-  
senen *Original-Commissions Acten* in Sachen Freybergerin contra Michael Juden von  
Dornberg / und dessen Debitorn Graff Christophen zu Mannsfeld / hat Klä-  
gerin mit einer Supplic de dato Wien den 16 Augusti 1567 bey dem Kayserslichen  
Reichs-

(V) Vid. Collat. act. impr. pag. 43 & 44 Col. 2.

Klägerin exhibi-  
ret Relationem  
cum adis clausis  
& sigillatis ori-  
ginalibus Com-  
miss. 24 Augusti  
1567.

Reichs-Hoff-Rath den 24 Augusti 1567 überreicht / und darinn vorgebracht: (u) die Commissarien hätten den Rechts-Streit mit Ldw Juden rechtlich erörtert / aber Klägerin mit denen wider gedachten Judens Person und Güther gebetenen Generallibus Executorialibus an Ihre Kayserliche Majestät gewiesen / hernach auch ihre durch ein Decret die Einweisung in Graff Christophs zu Mannsfeld Güther zwar kantz; welche aber der Herr Administrator zu Magdeburg genehret und verhindert: hernach bittet Klägerin:

Ihre Kayserl. Majestät möchten ihr wider des Ldw Judens Person und Güther Generales Executoriales allergnädigst mitttheilen / auch denen Commissarien auflegen / daß sie / des Herrn Administratoris Einwenden ungeachtet / mit der Execution ferner fortschreiten / und sie / Klägerin / ihrem eröffneten Decreto nach / in des Graffen Güther einweisen.

Hierauf sind die gebetene Generales Executoriales wider Ldw Judens Person und Güther wegen der à Commissariis Casareis per sententiam d. 26 Februarii Anno 1567 der Klägerin zuerkannten <sup>20</sup> Ungarischen Gulden / Schuldsomme / wie auch Executoriales an das Dom-Capitul zu Magdeburg / des Inhalts:

Klägerin auf den Ueberrest an Schraplau und Serburg einzusetzen.  
den 9 Septembris Anno 1567 erkannt, (v) aber in langer Zeit nicht ausgefertigt worden / wie die Klägerin in ihrer ein halb Jahr hernach / ungefähr im Anfang des Monats Martii 1568 eingegebenen Supplic anföhret / und um deren Verfertigung bittet / (x) indessen hat Klägerin ihre / wegen eben dieser Mannsfeldischen Schul / von denen Kayserlichen Commissarien / oben pag. 12 erwehrt massen / den 30 Junii 1567 wider Albrecht Bugel auf diejenigen vier Tausend Thaler / so Albrecht Bugel aus Graff Christophs zu Mannsfeld in habendem Bergwercks-Theil Jährlich demselben Graffen erlegen müste / anhängig gemachte Arrest-Sache bis den 4 Novembris 1567 fortgesetzt / und den 4 Septembris 1567 fol. ad. <sup>15</sup> zuerkennen ge-  
beten: (y)

Executorialibus  
an das Dom-Ca-  
pitul zu Magde-  
burg auf die letz-  
te des Rentes  
sind im Kayserl.  
Reichs-Hoff-Rath  
den 9 Sept. 1567  
erkannt worden.

Klägerin hat die  
ganze Schuld dar-  
mit Graff Chris-  
toph zu Manns-  
feld dem Juden  
verkauft gene-  
sen / aus dessen  
Beymerck veräu-  
slicht Bugel ge-  
sendet  
Electio Saxoniae  
zeitus Commis.

Daß Bugel der Klägerin gemeldte vier Tausend Thaler Jährlich bis zu Vergütung der / per sententiam Veneris post Cantate 1567 latam, in Graff Christophs zu Mannsfeld Güther erhaltenen 25000 Goldgulden / so Ldw Jud der Klägerin Schuldner hinter dem Graffen noch liegend habe / zu erlegen und zu bezahlen schuldig sey.

Und als der Herr Chur-Fürst zu Sachsen in dero Leben und Territorio, besa-  
ge dero aus Dresden unterm 15 Septembris und 9 Octobris 1567 an die Kayserl. Com-  
missarien abgelassenen / und zu Weimelburg den 26 Septembris und 11 Octobris 1567 ein-  
gekommenen Dehortation- und Protestations-Schreiben / denen Commissarien keinen  
actum jurisdictionis gefastten wollen / auch solchen Falls Commissarii, daß sie / in  
nicht den Herrn Chur-Fürsten zu Ungnaden gegen sich zu bewegen / die Commis-  
sionen-Acta der Römischen Kayserlichen Majestät übersichten wolten / in ihrem aus  
Eisleben den 30 Septembris 1567 gefertigten Antwort-Schreiben sich erkläret / so hat  
zwar Klägerin in ihrem wider Albrecht Bugel / auf des Herrn Chur-Fürsten zu  
Sachsen an die Commissarien erlassene Schreiben / zu Weimelburg den 4 Novembris  
Anno 1567 übergebenen Einbringen fol. ad. <sup>22</sup> ihr kurz vorher gemeldtes Peticum  
widerholet; es haben aber Commissarii dem klagenben Theil den 4 Novembris 1567  
fol. ad. <sup>23</sup> in sine diesen Bescheid gegeben: (z)

Daß sie aus beweglichen Ursachen diese Acten / NB. wie die anderen alle  
in dieser Sachen / wider Michael Judens / dessen Erben Ldw Judens  
Debitoren / zu der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigsten Resolu-  
tion senden wollen / alda das klagenbe Theil um fernern Bescheid an-  
halten solle.

Nachdem Commissarii diese wider Albrecht Bugels ergangene Acta an Ihre  
Kayserliche Majestät überhandt / so ist Klägerin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-  
Rath mit einer Supplication contra Michael Judens Erben und Debitoren / den  
Proceß für Ihrer Kayserl. Majestät Commissarien ergangen belangen / (a) einge-  
komme

Der Commissa-  
rien Bescheid an  
die Klägerin.

- (u) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. [16] & eorum Extractus ap. Repraes. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67.
- (w) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. [18] & eorum Extractus ap. Repraesent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67.
- (x) Ibidem Num. [17].
- (y) Vid. Extractus illorum a eorum bey dem Anno 1729 gedruckten Appendice der Habußischen Repraesentation in Beysagen sub Num. 43 pag. 69.
- (z) Ibid. pag. 72.
- (a) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. (19) & eorum Extractus ap. Repraesent. Hahn. impr. in Adjunctis sub Num. 12 pag. 66, & Extractus mentionate Supplicationis ap. Gollat. ad. impr. de Anno 1725 in Adj. sub Num. 1.

Kommen / dabey weder Datum noch Praesentatum zu finden. Man kan aber doch deren Exhibition gegen Ende des Monaths *Januarii Anno 1568* geschehen zu seyn aus folgenden Umständen abnehmen: denn Klägerin sagt

(1) Dartun fol. <sup>a</sup> in fine und fol. <sup>b</sup>; die Commissarii hätten die für Ihnen wider Graff Ernsten zu Rheinfeln / Heinrich Examer und Albrecht Gugeln ergangene Acta unlängst Ihre Röm. Kayserl. Majestät zu dero allergnädigsten Resolution überfandt.

(2) Spricht Klägerin in ihrer hernach eingegebenen Supplication um Verfertigung der ihr für einem halben Jahr zuerkannten drey Executorialien / auch auf die für Sieben Wochen eingekommene dreyerley Acta endlich gnädigsten Bescheid (b), daß Ihre Kayf. Majestät für einem halben Jahr ihr Generales Executoriales wider Edw. Judens Güther und Person / wie auch subfudiales ad Regem Poloniae, und Executoriales an das Thum-Capitul zu Magdeburg /

Sie in die Uebermaß an den Aemtern Seeburg und Schraplau / so Graff Christoph zu Mannsfeld zuständig / auf 25000 Gold-Gulden Haupt-Summe / so der Graff dem Juden zu bezahlen schuldig einzuweisen /

mit drey Decretis allergnädigst zuerkannt / welche ihr aber bis anher in der Causley nicht verfertigt worden / hingegen wären bey dem Kayf. R. H. R. für Sieben Wochen dreyerley Acta eingebracht / sie / als Klägerin / wie der Graff Ernsten zu Rheinfeln / Heinrich Examer und Albrecht Gugeln belangen.

Die angelegene Kayserl. Generales Executoriales wider des Juden Edw. von Dornberg Person und Güther / wie auch die Kayserl. Executoriales an das Thum-Capitul zu Magdeburg auf die Uebermaß der Aemter sind den 9 *Septembris Anno 1567* erkannt worden: das von dieser Zeit angehende halbe Jahr ist den 8 *Martii Anno 1568* verfloffen / und die Zeit der angegebenen Sieben Wochen / da gemeldte dreyerley Acta eingebracht seyn sollen / rüfft ein auf den Achtzehnden *Januarii Anno 1568*, daß also ohn Zweifel bald hernach vor Ausgang solchen Monaths *Januarii Anno 1568* obberührte der Klägerin in Actis Freybergerin contra Mannsfeld sub Num. [15] besündliche Supplication contra Michael Judens Erben und Debitoren / den Proceß für Ihre Kayf. Majestät Commissariis ergangen belangen / bey dem Kayserl. Reichshof-Rath exhibiret worden: darinn Sie von denen am 9 *Septembris Anno 1567* an das Thum-Capitul zu Magdeburg erkantten / und auf die von der Klägerin angegebene Uebermaß an denen Aemtern Seeburg und Schraplau restringirten Executorialibus kein Wort gedendet / sonsten aber anführet: (fol. <sup>b</sup>) *es wäre von denen Commissariis ihr die Einweisung in Graff Christophs zu Mannsfeld Güther / so hoch als auf <sup>m</sup> 25 Gold-Gulden x. zuerkannt worden.* Und obwohl die Commissariis / auf ihre

ferner Bitten und Begehren / (fol. <sup>a</sup>) zu Vollziehung selbiges ihres Decrets, sie wirklich in die Uebermaß / so der Graff an den Häusern Schraplau und Seeburg noch ausständig hätte / auf einen nachthafften Tag einweisen wollen / wäre doch der Postulirte Administrator des Erzh-Stifts Magdeburg zugefahren mit Drey-Schritten / habe die Inhabere gemeldter Häuser vertheidiget und vertreten / und denen Commissariis solche Einweisung wirklich zu vollziehen verboten / daß sie also verurtheilt / was in dieser Handlung ihnen ferner zu thun / der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution unterthänigst zu ersuchen.

Derwegen Commissarii dieselben Aien glaubwürdig unter ihren Ausschafften und Handschriften auch verfertigt verschloffen der Röm. Kayserl. Majestät obgemeldten 17<sup>ten</sup> oder 19<sup>ten</sup> Tag des Monaths Augusti nächst erschienen zu Wien unterthänigst überantworten lassen.

Fol. <sup>a</sup> in fine Es habe auch Graff Christoph zu Mannsfeld sein Kupffer (fol. <sup>b</sup>) Berg-Zehel / so er in der Graffschafft Mannsfeld habe / einem Bürger von Nürnberg / mit Nahmen Johann Albrecht Gugel / wegen einer statlichen Summen Geldes / die der Graff ihm / wegen der Pfünziger / Bürger zu Nürnberg / zu bezahlen schuldig / derselben Schuld-Zahlung an desselben Bergwercks jährlicher Nutzung zu bekommen / abgetreten / doch mit dieser Condition / daß Gugel und seine Consorten dem Graffen jährlich / so lange sie das Bergwerck inhatten / vier Tausend Zehel herausgeben und zahlen müssen.

(b) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. (17) & eorum Extractus ap. dict. Reprael. Hahn. in Adj. sub Num. 12 pag. 67.

Demnach / weiß der Herr Postulirte Administrator des Erzh. Stiffts Magdeburg / wie oben vermeldet / der Klägerin Eintrag gethan / daß die Commissarien sie / Klägerin / wegen der zuerkannten Einweisung wider gemeldten Graff Christophen / in die Uebermaß der Häuser Seeburg und Schraplau würdlich nicht hätten einmessen mögen / habe sie / Klägerin / ferner *ad maiorem cautelam* / cum melius sit agere in rem, quam in personam, bey denen Commissarien um Arrest solcher vier Tausend Thaler / so dem Graff Christophen zu Mannsfeld bey Abrecht Gugel und dessen Consorten / Fäählich aufien stünden / angefuhr.

Fol. 2. Es hätten auch die Commissarien solche vier Tausend Thaler bey dem Abrecht Gugel und seinen Consorten *arrestiret* / und zu Prosecuirung solches Arrestes ihr fernern Proceß gestattet; dagegen aber Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Sachsen zugefahren / denen Commissarien mit Dreu. Schreiben / solchen Proceß einzustellen / gewaltiglich auferleget / wie Ihre Kayserl. Majestät aus den Acten / so Commissarii, auf der Klägerin Bitten und Begehren / zu Ihrer Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution auch glaubwürdig unter ihren Siegeln und Handschriften verschlossen / unlängst neben denen andern obgemeldten Acten zugesandt / gnädigst vernehmen würden.

Derohalben (fol. 3.) sey an Ihre Röm. Kayserl. Majestät ihr / der Klägerin / demüthigste Bitte / die Röm. Kayserl. Majestät wolten die allergnädigste Verordnung thun / daß etwa die Kayserl. Commissarien / oder der Herr Postulirte Administrator des Erzh. Stiffts Magdeburg die *à Commissariis* in Graff Christophos zu Mannsfeld Fürber ihr zuerkannte Einweisung / in die Uebermaß der Häuser Seeburg und Schraplau *exequiren*. Und da die Uebermaß (fol. 3.) zu der Bezahlung der zuerkannten Fünff und Zwanzig Tausend Gold-Gulden Haupt-Summe / derselben aufgelauffene Interesse, geurtheilte Schäden und aufgewandte Kosten mit genugsam / daß alsdann die Commissarien durch den angefangenen Proceß derselben Einweisung Execution vollend an den Vier Tausend Thaler / so der Bürger zu Wüenberg / Abrecht Gugel / und seine Consorten dem Graffen Fäählich zu erlegen schuldig / ihr verheiffen.

Hernach ungefähr den 3 Martii Anno 1568 hat Klägerin in einem andern oben pag. 15 gemeldten mit Num. [17] bezeichneten Supplication um Ausfertigung der am 9 Septemb. 1567 an das Thum-Capitul zu Magdeburg auf die Uebermaß an den Aemtern Seeburg und Schraplau erkannten Kayserlichen Executorialien gebeten / welche darauf expediret worden.

Dr. Schlichting  
Mandatario nomine viduar.  
Neuhoteriana, die Kayserl. Executorialien Capitulo Magdeb. d. 6 April. 1568 insinuiert u. um Immission in die Uebermaß an den Aemtern angehalten.

Dieselben Executorialien hat Dr. Schlichting / mandatario nomine der Neuhofferin / dem Thum-Capitul zu Magdeburg am 6 April 1568 insinuiert / und gebeten: (c)

Die Immission in die Uebermaß der Aemter Seeburg und Schraplau ergeben zu lassen.

Als aber dasselbe Dom-Capitul ihn an den Herren Administratorem remittiret / (d) mit dem Verweiff / warum er Sie / Sede repleta, widerrechtlich behelligte / so meldet er sich bey dem Herrn Administrator zu Halle an / und bittet in Supplicia dato Halle den 7 Maji 1568, (e) solche Execution ungefaumt zu bewerkstelligen.

Hierauf ist ihm aus der Fürstl. Magdeburgischen Regierung den 12 E. der Bescheid ertheilet: (f)

Daß Klägerin in die Uebermaß / wenn eine vorhanden / solte verholffen / und zu dem End den Inhaberen / weil zweiffelhaftig / ob eine Uebermaß vorhanden / angekündigt werden / der Einsetzung auf den Dienstag nach Baptista zugewartigen / oder Ursache / warum solches nicht geschehen möge / einzubringen.

Der Magdeb. Regierung Bescheid d. 12 Maji 1568.

Die Possessores der Aemter haben damals noch nicht gewußt / daß diese Klägerin / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / ob *deficientem probationem*, wider ihren vermeinten Schuldner / Edm. Juden von Dorberg (Graff Christophos zu Mannsfeld Creditorn) Anno 1555 zu Berlin in zweyen Instantien Sach fällig u. geschädter Jud von der gegen seinen Vater Michael Juden Anno 1546 angefangenen / und / nach dessen Absterben / gegen ihn fortgesetzten Klage losgesprochen u. und der Klägerin Mandatarius Dr. Wenzel Schlichting / hernach bey denen Stadt-Regenten

(c) Vid. in der Kayserl. Reichs-Hof-Cantley bey denen Ponickaischen Acten die *Hahnische* suppl. pro rehus. in integr. de 7 Januarii 1699 num. 4.

(d) Vid. ib. Acta Freybergerin contra Mannsfeld n. (19)

(e) Ibidem

(f) Ibidem in Beplagen sub Lit. B.

richten zu Frankfurt am Main / *virtute exceptionis rei iudicatae*, ipsi à Reo Judeo Leone objecta, in appositis sententiis absolutioris Brandenburgicis fundatae. Anno 1557 den 12 Augusti per sententiam à limine iudicii repellitur werden / (g) daher die Possessores der Aemter von diesem Iudicatis Brandenburgicis & Francofurtensibus nichts anführen können / sondern nur excipiret: (h)

Sie geständen der Klägerin keine Uebermaß: indem sie ein *jas reale* singularis glebas hypotheca afficiens hätten / und nicht schuldig wären / das geringste davon einzuräumen / überdies müßte sich unbefugter Kläger vorher legitimiren / und hätte in Seeburg Graff Christophs Gemahlin ihr verconcentirtes Leib-Beding / u.

Als diese erhebliche Exceptiones dem Dr. Schlichting in termino aus der Magdeburgischen Regierung communiciret worden / repliciret er sub dato Mittwoch nach Joh. Baptiste: (i)

Der Inhabere / und in specie der Büchner Exceptiones giengen nur dahin / die Execution zu hemmen / und das Ihr Seeburg / so anderthalb Hundert Tausend Gulden werth seyn solle / länger allein zu behalten; Ihre Kayserliche Majestät hätten ihm ohne alle Condition *Executoriates* auf die Uebermaß ertheilet / also möchten Ihre Fürstliche Gnaden ihm ein Theil an Schraplau / und ein Theil an Seeburg einräumen / widrigen Falls wolte er und seine Mutter Ihre Kayserliche Majestät um andere Rechtliche Hülffe anrufen.

Er bekömmt aber zum Bescheid den 7 Julii Anno 1568, (k) daß der Klägerin / wenn einige Uebermaß gebühret und mit Recht hätte ausgeführt werden / mit der Execution verholffen werden sollte: zu dem hätte Graff Christophs Gemahlin / wegen ihres Leib-Bedings / ihre Anforderung zum Haus Seeburg angeflehet.

Auf diesen Bescheid wendet sich Schlichting wieder an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / und bittet in Supplica den 7 Augusti 1568 (l) dem Dom-Capitul zu Magdeburg bey Straffe der Acht anzubefehlen / Klägerin ohn einigen Aufschub und Widerrede zu immittiren.

Es wird aber im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath concludiret: (m) Klägerin wäre mit ihrem Suchen an das Dom-Capitul zu Magdeburg / welchem die gebührende Execution in die Uebermaß delegiret sey / zu weisen / würde sie alsdann einige Uebermaß erweisen / solte ihr ferner geholffen werden.

Wie nun Dr. Schlichting gesehen / daß die Immission unmöglich ohn *Procuratoriales* der angegebener Uebermaß zu erhalten / so bittet er um Kayserliche *Promotoriales* in his terminis: (n)

Weil Ihre Kayserliche Majestät dem Dom-Capitul zu Magdeburg befohlen / Klägerin auf den Ueberrest an Schraplau und Seeburg / soviel die Haupt-Summe der  $\frac{22}{m}$  Gulden belanget / so Graff Christoph zu Mannsfeld dem Ew. Juden zu thun schuldig / einzusehen / und aber die Inhabere solcher Aemter einige Uebermaß daran zu seyn verneinten / daß also der Punct die Uebermaß belangend / strittig seyn / und also für dem Dom-Capitul ausgeübet werden müßte / so möchten Ihre Kayserliche Majestät gemein dem Dom-Capitul befehlen / denselben Punct der Uebermaß schleunig zu erttern.

Mit erhaltenen Kayserlichen *Promotorialien* d. d. Wien den 23 Martii 1569 (o) begibt sich Dr. Schlichting wieder an die Magdeburgische Regierung / und continuiret den Proceß gegen die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau / welche ihm

(weil dessen bisherige *Principalis* Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / inwischen verstorben / und er sich vor ihren Sohn ausgegeben / *licet nec Patris nec Matris nomen servavit seu gentilium referat*)

*Exceptionum Legitimationis* / nebst denen vorigen *Except. non competentis actionis*, und unerwiesener Uebermaß opponiren / und die Acta sind auf Schlichtings ausdrücklich

Judicata Brandenburgica & Francofurtensia illo tempore Possessoribus Seeburgi & Schraplauis nondum innotuerunt, quare eorum mentionem facere non voluerunt, sed saltem exceperunt.

Dr. Schlichting repliciret.

Bescheid aus dem Magdeb. Regier. rath.

Schlichting wendet sich wieder an den Kayserl. Hof.

Kayserl. Decret. daß Klägerin die Uebermaß erweisen sol.

Schlichting bittet *Promotoriales* an Magdeburg zu Ertheilung des Puncts der Uebermaß.

Schlichting exhibiret die Kayserl. *Promotoriales* an den Regier. Rath der Magdeb. Regierung / und continuiret den Proceß contra Possessores Seeburgi & Schraplauis.

Hi possessoribus obicitur Schlichtingio Except. legitimacionis und unerwiesener Uebermaß.

(g) Vid. supra pag. 2  
 (h) Vid. in der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley bey denen Penckauischen Aken der Magdeburgische Bericht de 21 Septembri. 1622.  
 (i) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld num. (19) in Befolgen sub Lit. C.  
 (k) Ibidem sub Lit. D.  
 (l) Ibidem.  
 (m) d. act. num. (20) impr. & num. (21) & ap. Repräsent. Hahn impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67 ubi egrégiae rationes.  
 (n) Ibid. num. (24) & ap. Deduct. Hahn. impr. de 26 Martii 1700 in Adj. sub Lit. G. g. & in forma prob. apud Deduct. Hahn. de 20 Octobr. 1724 in Adj. sub Num. 16.  
 (o) Ap. Ded. Hahn. impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Lit. Hb.

Schlichting bittet die Acta an die Juristen-Facultät in Wittenberg zu verschicken (verum ihm decretat non)

Erste Magdeburg. Urtheil d. 2. Mai 1572.

Schlichting will solcher Urtheil-Facultät leisten. Wie er aber sich nicht legitimiren kan / suppliciret er ad Caesarem / und erhalt Promotoriales. Capitulum Magdeb. berichtet de statu caute / & live inter Joannem Leonem / ejusque debitorem Comitem Christophorum Mansfeldensem in Camera Impendentes. Kaiserl. Decret d. 5. April 1571 / so die Magdeb. Sentenz und Reclamation approbirt.

Schlichting verfähret den Hallischen Proceß.

Erste Magdeburg. Urtheil d. 29. Mart. 1572.

Kaiserl. Decretum d. 28. Augusti 1572 / darinn erlauteit wird / so gegen von Schlichting seine Notdurft in Camera suchen soll.

Schlichting schreuet noch immer des Juden Except. rei judicatae / und will sich nicht gern gegen denselben in Cammerinstanz / sondern contentiret den Magdeb. Proceß.

Extrahiret in Camera d. 20. Julii 1576 Promotoriales ad Administrat. schreuet aber solche erst den 7. April Anno 1578 zu Halle insinuiren.

Continuirt indessen den Proceß gegen Cuno-Jahn / welcher in der Büchener und der Graßner zu Mansfeld jura gereten. Dritte Magdeb. Urtheil de 28. Augusti 1576 / so eingang in rem iudicatam erordt. feil.

lich Begehren / (p) an die Juristen-Facultät zu Wittenberg verschickt / und am 3. Mai 1570 eine von dannen eingeholte Urtheil des Inhalts publiciret worden: (q) Wenn Dr. Schlichting / wie er vor allen Dingen zu thun schuldig / seine Person zu dieser Rechtfertigung genugsam legitimiret hätte / wären Possessores derer Aemter auf die erhobene Klage sich einzulassen schuldig.

Schlichting unterwirft sich dieser Urtheil / und übergibt zu Legitimation seiner Person 3 Articul samt Rahnen etlicher Zeugen / hernach hat er solche Legitimation mit der gemeinen Kayserlichen Commissarien Rundschaft erweisen wollen / darin die Neuhoferin ihn ihren Sohn nennet. (r) Wie er aber auch mit diesem unzulänglichen Beweis fortzukommen sich nicht getrauet / suppliciret er *pendente lite* nochmals bey Kayserl. Majestät / und erhält Promotoriales. Hierauf berichtet (s) das Don. Capitulum zu Magdeburg an Ihro Kayserl. Majestät / wie die Sachen beschaffen / und daß ihnen zu exequiren unmöglich / ehe und bevor Schlichting sich legitimiret / und die Übermaß / darin er die Execution begehret / ermießen / *petendo* / Schlichting zu injungiren / daß er durch die in Camera Imp. hangende Personal-Actio des Jurden Löw von Dornberg contra Graff Christophen zu Mansfeld / vermittelst der Acht / in welche derselbe Graff bereits den 6. April Anno 1571 erklaret war / (t) auch anderen Gütern des Graffen seine Befriedigung suchen / das Don-Capitel aber ferner unbetheiligt lassen solte.

Darauf haben Ihro Kayserl. Majestät am 5. April 1572 decretiret: (u) daß Sie es bey des Don-Capitulis fergewandten Ursachen / warum die Execution nicht geschehen könte /

(nemlich weil Schlichting sich nicht legitimiren / noch die Übermaß erweisen könte) bewenden lassen.

Als nun Dr. Schlichting den Proceß bey der Magdeburgischen Regierung verfolget / und die Possessores der Aemter leugnen / daß Dr. Schlichting / durch die übergebene Articul / und dadurch / daß die Neuhoferin ihn ihren Sohn genennet / sich zur Enigke legitimiret habe / so werden die Acta an die Juristen-Facultät zu Jena verschickt / und die daselbst abgefassete Urtheil den 29. Martii Anno 1572 dahin erordt: (w)

Dr. Schlichting habe seine Person / wie zu Recht / vollkommenlich nicht legitimiret / derowegen er dieselbe nochmals in Frist Sächsischer Rechte zu legitimiren schuldig.

Und wie Dr. Schlichting post hanc secundam sententiam an den Kayserlichen Hof suppliciret / ist er per Decretum de 28. Augusti 1574 (x) an das Kayserliche Cammer-Gericht verwiesen / um daselbst gegen den Juden Löw von Dornberg / und dessen Erben / Herzog Erich zu Braunschweig Lüneburg / Graff Christoph zu Mansfeld / Graff Ernst zu Rheinslein / Heinrich Camern zu Leipzig / und Jud Moson von Dornberg seine Nothdurft zu suchen.

Es hat aber Schlichting / des Juden Löw von Dornberg *Exceptionem rei judicatae* / ob absolutioris Brandenburgicae & Francofurtensise scheuend / sich nicht gern in Camera *in Imperiali* gegen erwehnten Juden anmelden wollen / sondern daselbst den 20. Julii Anno 1576 Promotoriales an den Herrn Administrator zu Magdeburg / ihm / auf sein fernere Ansuchen / zu demjenigen / wessen er im Rechte befügt / zu verheßeln / ausgebracht / und solche durch einen Cammer-Boten erst den 7. April 1578 zu Halle in Sachen *insinuiren* lassen / (y) mittler weile auch den Proceß bey der Magdeburgischen Regierung gegen Cuno Jahn / einen Wecklenburgischen von Adel / (welcher denen Büchenern im Amt Seeburg succediret / und in derselben und der Graßner in Mansfeld jura gereten) (z)

continuirt / bis er endlich zum drittenmal durch eine / auf sein ausdrücklich Begehren / (a) von der Juristen-Facultät zu Leipzig eingeholte / und den 28. Augusti 1576 publicirete Urtheil condemniret worden: (b)

Sich zu legitimiren / Caution besser zu bestellen / und die Übermaß an Seeburg und Schraplau zu erweisen.

Dr.

(p) Vid. bey der Sächsischen Deduction d. 26 Octobr. Anno 1696 Num. 25.  
 (q) Vid. Examen impr. de 26 Martii 1700 in Adj. Num. 1.  
 (r) Vid. des Herrn Administrat. zu Magdeburg Except. nullitatis, sub- & obrept. in Cam. Imp. d. 21 Mart. 1583 productas ap. Deduct. & Except. Hahn, d. 20 Octobr. 1724 in Adj. Lit. F.  
 (s) In Magdeburg. Actis Num. 96.  
 (t) Vid. des Kayserl. Fiscals Quingung ap. Ded. & Except. Hahn, de 20 Octobr. 1724, sub Num. 5 & ap. Repert. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 29, & ibid. Articul. Camer. sub Num. 109-103.  
 (u) Vid. Magdeburg. Bericht ad Caes. de pref. Reichshofrath d. 21 Sept. 1622 fol.  
 (w) Vid. Examen impr. de 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 6.  
 (x) lb. Num. 2.  
 (y) Vid. Ded. & Except. Hahn, de 20 Octobr. Anno 1724 in Adjunct. sub Num. 10.  
 (z) Vid. supra pag. 1.  
 (a) Vid. bey der Sächsischen Deduction de 26 Octobr. Anno 1696 in Adj. Num. 34.  
 (b) Vid. Denique Examinis impr. de 26 Martii 1700 Num. 8.

Dr. Schlichting hat diese Urtheil die Krafft Rechts ergreifen, und den Proceß contra die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau bey der Magdeburgischen Regierung gang ersehen lassen / und an der Execution in die vermeinte Uebermaß an solchen Aemtern despeciret / auch bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath nicht mehr Executoriales wider gemelte Possessores, sondern Erneuerung der auf die *contra interioſa Judicata Brandenburgica & Francofurtensia, à prima aſſice, Vidua Neuhoferiana, ejusque Procuratore Schlichtingio, dolose suppressa, & ad facta narrata (c)* wider den abwesenden Juden Löw von Dornberg den 25 Febr. 1567 coram Commissione subreptitia extorquirte nichtige Sententia gegründet / und erschlüßenen Kayf. Executorialium Generalium auf des Juden Löw Leib und Guth de dato Wien den 9 Septembris 1567 gesucht / es ist ihm aber per Decretum d. 13 Martii 1577 (d) die Renovation solcher Executorialium abgeschlagen, und er sein Recht wider den Juden Löw von Dornberg / und dessen in paulo ante allegato Decreto de 28 Augusti 1574 benannte Debitores,

(inter quos nunquam fuerunt Possessores Seeburgi) durch ordentlichen Proceß / und also nicht executiv, bey dem Kayserl. Cammer-Richter zu suchen angewiesen worden.

Es hat aber Dr. Schlichting Anno 1578 nochmals bey der Magdeburgischen Regierung sein Heil versucht / und in seiner an den Herrn Administrator zu Magdeburg abgelassenen / den 5 Aug. 1578 bey der Magdeburgischen Regierung durch seinen Bevollmächtigten / in Gegenwart eines Notarii und 2 Zeugen / eingereichten Supplication auf die Kayserliche sub dato Wien den 9 Sept. 1567 und Prag den 24 Januarii 1570 an das Dom-Capitel zu Magdeburg ergangene / und auf die von der Klägerin Annen Freyberggerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / und ihrem Anwalt / Dr. Schlichting / angegebene Uebermaß an denen beyden Aemtern Seeburg und Schraplau reingehörte Executoriales sich berufend / ihm die würckliche Hülffe in das Amt Seeburg ergeben zu lassen gebeten / (e) und darauf den ihm von der Magdeburgischen Regierung eodem nochmals / wie hiebvor zum öftern geschehen / gegebenen endlichen Bescheid (f) erhalten / sequentis tenoris:

Wenn er / vermögd der in dieser Sache ergangenen Urtheile / zu Recht verfahren, und durch den hangenden Rechts-Proceß disfalls etwas erhalten und ausführen würde / daß es alsdann an gebührender Execution nicht ermangeln solle.

Wie nun Dr. Schlichting hieraus gesehen / daß er mit seiner Aetion gegen die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau auf die vermeinte Uebermaß an denen selbst nicht fortkommen könnte / so hat er denen Kayserl. Remissorialis zu Folge / zu der Personal-Aetion contra den Juden Löwen von Dornberg / und dessen Debitorem Graff Christophen zu Mannsfeld sein Refugium nehmen müssen / und sich den 20 Septembris Anno 1578 in Camera Imperiali gegen Löw Juden von Dornberg in dessen daselbst wider Graff Christophen zu Mannsfeld hangenden Achts-Proceß würcklich eingelassen / dabey Er diese List more solito gebraucht / daß Er des für der Magdeburgischen Regierung contra die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau auf die Uebermaß an denen selbst geführten Neun Jährigen Processus mit keinem Wort Gedäch / sondern nebst der eodem pro communicatione actorum in praesata causa übergebenen Deduction, (g) die bey dem Kayserl. R. H. Rath den 9 Septembris 1567 wider gedachte Juden Leib und Guth erschlüßene Executoriales Generales, (h) deren Renovation ihm doch per Conclusum Consilii Imp. Aul. d. 13 Martii 1577 abgeschlagen war / produciret / darauf seine Klage gegründet / und in angeregter Deduction folgende Formalia angeführt:

Er habe die in den Kayf. Executorialibus verordnete Zahlung und Genugthuung wegen der à Commissariis Caesaricis per Sententiam d. 26 Februarii Anno 1567 der Klägerin / Annen Freyberggerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / zuerkannten <sup>20</sup> m Ungarische Gulden / Schuld-Summe bis anher im geringsten nicht erlangt / und aber der Beklagte flüchtige Jud Löw von Dornberg wider Graff Christophen zu Mannsfeld wegen 25000 Gold-Gulden Haupt-Schulden / und von seiner Frau Mutter

(Wofu nennet er seine gewesene vorher genannte Principalin Anna Freyberggerin / Christoph Neuhoffers Wittib)

Kayf. Decret de 13 Mart. 1577 / Martii & Octobris wiederum mit seiner Nothdurfft gegen den Debitores / und also nicht gegen die Tertios Creditores / in ordentlichen Dre vermittelt sein wird. Schlichting hält Anno 1578 den 5 Aug. nochmals bey der Magdeburg. Regierung an um Execution in Seeburg / u. vertritt sich auf die sub dato Wien den 9 Sept. 1567 u. Prag den 24 Januarii 1570 an das Dom-Capitel zu Magdeburg ergangene Kayf. Executoriales. Derzeit auch bey Magdeburg. Regierung d. 5 Aug. 1578.

Schlichting nimmt sein Refugium zu der Personal-Aetion des Juden Debitorem Gr. Christoph zu Mannsfeld in Camera Imp. Anno 1578. Gehördet von dem coram Regeim. Magdebd. contra Possessores Seeburg & Schraplavia auf die Uebermaß geschütten Proceß nicht / sondern producirt Executoriales Generales contra Judae Leoniam per Sententiam & bona extorrasu / gründet darauf sein Klage.

(c) Vid. supra pag. 2 & 3.  
 (d) Vid. Exam. impr. Heplage Num. 1.  
 (e) Vid. Instrum. Requisit. Notar. ap. Represent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 17.  
 (f) Vid. ib. Adj. sub Num. 14.  
 (g) Vid. Represent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 22.  
 (h) Vid. supra pag. 14.

des Juden Vater Michael Juden vertraueten baaren Geld (i) herrührend &c. im Kayf. Cammer & Gericht Proceß ausgebracht / erlangt / aufgerichtet / und dazu etlicher massen ziemlichen verfahren.

Er / Dr. Schlichting / wisse bis anhero des Juden Löwen Güther und Person / darinn er obermeldte Execution erlangen möge / außer diesem Proceß / nicht anzutreffen / dahero zwingt ihn die grosse Noth / damit er doch etwas von seiner lieben sel. Frau Mutter Geld-Schulden möchte erlangen / jezo angezeigte Proceß anzunehmen / und zu verfolgen. Woraus erhelle / daß ihm mächtig und viel an obgemeldten Löw Judens am Kayf. Cammer & Gericht Löw Judens am Kayf. Cammer-Gericht haben den Proceßsen und Acten glaubwürdige Abschrift.

Zu diesem in puncto communicationis aliorum beschehenen Begehren ist Dr. Schlichting per Decretum d 13 Octobr. 1579 (k) zugelassen worden.

Als aber der Jud Löw von Dornberg in eben demselben Jahr aus Pohlen (l) wiederum in Teutschland angelangt / und in seiner am 17 Novembris 1579 übergebenen Exception s Schrift (m) dem Dr. Schlichting Exceptionem rei judicata, in appositis sententiis absolutiis Brandenburgicis & Francofurtensibus fundamta, entgegen gesetzt / auch die Judicia Brandenburgica unterm Chur-Brandenburg. Cammer & Gericht's Inseigel sub Num. 175 (n) produciert / und durch das in eadem forma sub Num. 178 beigelegte Antwoert & Schreiben / an Ihro Kayserl. Majestät Carolum V., von Burgersmeister und Rath der Stadt Nürnberg / (o) ipsum fundamentum intentionis prima scribitis, Viduae Neuhoferianae,

(à qua Schlichtingus jus suum, irritum tamen successu, deducere conatus est,) wegen der angeblich von ihres Großvaters / Leonhard Cramer's / Bruder Hans Cramer gewesenener Bürger zu Nürnberg ab intestato ererbten / (und / ihrem unerweisenen Vorgaben nach Michael Juden / des Juden Löw Vaters / anvertraueten) Obligation ad 3000 fl. evvertiret. (p)

So hat Dr. Schlichting dagegen gar nichts zu repliciren gemußt / sondern in seinen nachhero eingeegebenen zweien Schrifften (q) nur das Procuratorium des Juden Sachwalters / Dr. Johann Jacob Kremers / mit nichtigen Argumentis angefochten / endlich aber / ohne eine Urtheil zwischen ihm und dem Juden zu erwarten / wie dann auch keine Sentenz zwischen denselben ergangen / (r) die Sache ganz abanorniret / und den Juden Löw von Dornberg ungehindert seinen Nachr. Proceß wider Graff Christophen zu Mannsfeld usque ad ultimam solutionis punctum prosequirt.

Er Christoph zu Mannsfeld hat das an der Kauff-Summe 1000 rtheländiger / u. per sententiam auf 2188 fl. definierte Quantum Anno 1584 den 22 Dec., in für den Boen Fall 360 Gold fl. Anno 1585 den 6 Octobris in vim solutionis in Camera Imp. deponirt / u. ffürnach per sententiam Cam. d. 16 Martii 1586 von der Reichs-Richt abolviret / und damit zu gleich die Sache zwischen ihm und dem Juden völlig entschieden u. abgethan / adeoque tota actio est extincta.

(Weil des unmittelb. verstorbenen Judens Wittib und Erben solches Geld auf gefohlene würdliche Oblation darinn nicht annehmen wollen, daß sie die Sachen andern aufgetragen und cedirethätten.) in Camera Imperiali Anno 1584 den 22 Decembris, und für den halben Pden Fall 300 Gold Gulden daselbst Anno 1585 den 6 Octobris in vim solutionis deponirt / (s) und den Kayserl. Fical wegen seines Antheils des Pden Falls schon vor etlichen Jahren veranüget hatte / (t) vigore sententia de 16 Martii 1586 vom Kayserl. Cammer & Gericht / ob ihm depositionem, vim solutionis obtinentem, von der Reichs-Richt mit Urtheil und Recht absolviret, / entlediget, / und in den Stand / darinn er vor berührter Acht gemein / restituirt worden / (u) mit hin dadurch die Schuld und daher formirte Action gänzlich erloschen / auch die Sache zwischen Graff Christophen zu Mannsfeld und Löw Judens von Dornberg hinterlassenen Tochter und Erbin verordneten Vormündern mit Urtheil und Recht völlig entschieden und abgethan ist.

Nachdem nun Dr. Schlichting dem Juden Löw von Dornberg auf keine Art ankommen / und gegen desselben eingewandte Exceptionem rei judicata nicht bestehen können / sondern die Hoffnung / durch die eingeschobene / beym Kayserl. R. H. R. wider angeregten Judens Person und Güther den 9 Septembris 1567 extorquirte Execution-

Judicis ex Polonia in Germaniam revertisse opponit Schlichtingus Exec. rei judicatae in sententiis absolutiis Brandenburgicis & Francofurtensibus fundamta, produciendo Judicia Brandenburgica in forma promittens, & Senatus Norimbergensis Literas responsorias ad Imp. Carolum V.

Schlichting hat begehrt gar nichts repliciren genußt / Derselbe abanornirt folche Sacht / u. läßt den Juden ungehindert seinen Nachr. Proceß wider den Graff usque ad ultimam solutionis punctum prosequirt.

Er Christoph zu Mannsfeld hat das an der Kauff-Summe 1000 rtheländiger / u. per sententiam auf 2188 fl. definierte Quantum Anno 1584 den 22 Dec., in für den Boen Fall 360 Gold fl. Anno 1585 den 6 Octobris in vim solutionis in Camera Imp. deponirt / u. ffürnach per sententiam Cam. d. 16 Martii 1586 von der Reichs-Richt abolviret / und damit zu gleich die Sache zwischen ihm und dem Juden völlig entschieden u. abgethan / adeoque tota actio est extincta.

(i) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 pag. 37 in fine in not. lit. a

(k) Vid. ib. in Adj. sub Num. 23 pag. 83.

(l) Vid. supra pag. 5.

(m) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 24.

(n) Ib. sub Num. 18.

(o) Ib. sub Num. 25.

(p) Vid. supra pag. 1. in not. lit. a.

(q) Vid. d. Repräsent. Hahn, impr. in Adj. sub Num. 26 & 27.

(r) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 23; ibique in fine sub nexum A testatam pag. 86.

(s) Ib. Adj. sub Num. 28.

(t) Ibidem & Adj. sub Num. 29.

(u) Ib. Adj. sub Num. 28 pag. 99 & 100.



Begen solche Annahme des Kayserl. Cammers Gerichts hat der Herr Administrator zu Magdeburg in seinen den 21 Martii Anno 1593 producirten *Exceptionibus Nullitatis*, ac sub- & obreptionis (m) protestiret und angezeiget:

Daß diese Sache vor seiner / des Herrn Administratoris, Regierung zu Halle vorlängst *lis pendens*, und drey Urtheile darinn publiciret worden / dahero die ausgebrachte Citatio an ihr selbst nichtig / und unbefugter Imperatran *eius forma sub- & obreptionis*, quod pendente lite supplicaverit, in Ihn den Herrn Administrator zu remittiren sey.

Hierbey ist es damal geblieben / und weder von Dr. Schlichting / so inzwischen verstorben seyn soll / noch seiner Wittib / oder jemand anders innerhalb zwanzig Jahren nicht das geringste weiter moviret worden / da immittelst Cuno Hahn Anno 1590 entschlaffen / dem Anno 1591 den 29 Augusti Graff Christoph zu Mannsfeld / und mit demselben die ganze Linie der Wittel, Dertischen Graffen zu Mannsfeld erloschen.

Anno 1603, also nach zwanzig Jährigem Stillstand / hat Hans Caspar von Ponicau ( welcher diesen Proceß cum conditione von der Schlichtingischen Wittib um 30 fl / laut produciret / nachgehends aber / *obnon impleram conditiones à d. vidua revociter Cession an sich gehandelt* / bey der Magdeburgischen Regierung sich als Cessionarius der Schlichtingischen Wittib / angezeiget / und in Supplicata den 18 April (n) Execution in Seeburg und Schropau / hernach aber den 28 Maii in Seeburg allein gebeten. Dieses Ponicauische Sünden wird jede vacante vom Dom-Capitul unterm 25 ejusd. Cunen Hahns seel. noch unumwunden Söhnen communiciret. Als aber deren Vormünder / so von dieser alten verlegenen Sache nichts gewußt / auch mit anderen Proceßes viel zu thun gehabt / bey der Magdeburgischen Regierung eingekommen / mit Bitte (o) weil ihnen von der Sache nichts bewußt / terminum zu prorogiren.

So hat Ponicau / der ex actis gesehen / daß Dr. Schlichting durch Urtheil und Recht / seine Person zu legitimiren / und die Uebermaß zuermessen condemniret worden / sich also fort an das Kayserl. Cammer Gericht gewandt / und unterm 12 Decembris 1603 *super delegata iustitia* sich beschweret / und nebst der vermeinten Cession von der Schlichtingischen Wittib (p) noch zwey falsche Documenta produciret / als

(1) Ein Decretum unter des Dom-Capituls Inseigel / darinn Capiculum sich erkläret habe / ihm auf Cammer-Gerichts Befehl zu verheissen / weil denen wohlgesprochenen Urtheilen und rebus iudicatis müßfolge geleistet werden / und die höchste Justiz mit Verklemmung nach jedes Gefallen sich nicht eludiren ließe / Jurisdictione Camerae sey fundiret / und die Remissio der Sachen dahin richtig.

(2) Einen Brief / so Cuno Hahn an Dr. Schlichting sub dato Leipzig den 4 Maii 1575 in folgenden Terminis solte geschrieben haben: Weil Christoph Graff von Mannsfeld an ihm begehret / daß er die auf dem von ihm / Hahn / um 115250 Rth. erkauften Amt Seurg hauffende 25000 Gold fl. bezahlen solle / seye er erbittet / 12000 Gold fl. jeden per 27 Groschen gerechnet / zuerlegen / wenn Wenceslaus Schlichting beglaubten Schein von dem Kayserl. Cammer Gericht zu Speyer vorlegen werde / daß ihm des Michael Juden / als seines Debitors wider den Graffen von Mannsfeld erlangtes Recht und Schulden übergeben und zuerkannt worden.

Es hat aber das Dom-Capitul zu Magdeburg hernach in Camera Imp. darstellten lassen / daß das von Ponicau producirete Decret falsch sey. (q) Ungleiches ist in dem Anno 1700 den 26 Martii beym Kayf. R. H. R. exhibirten gedruckten Examine pag. 30 bis 32 *incluf. ad Object. 24 & 25*, und in dem Anno 1729 sein Recht gestellten Appendice zu der Hahnischen Representation pag. 24 lin. 15 bis 29 *evinciret* worden / daß das von Ponicau vorgebrachte Hahnische Schreiben an Schlichting erdichtet / und fabriaciret sey.

Zudessen hat das Kayserl. Cammer-Gericht / welches *salustatem* obgemelter documenten nicht wissen können / auch sonst denen Ponicauischen falsis narratis getrauet / und *pro ratione decedendi primaria* sich auf die verfälschte Urtheil und erdichtete Executoriales Commissarium referiret und gegründet / den 29 Martii Anno 1604 an das Doms Capitul zu Magdeburg ein Mandatum S. C. (r) ertheilet:

Den Straff 4000 Gold fl. Ponicau den Nachsten in das Amt Seburg zu immittiren / und bis zu völliger Bezahlung darinn zu schützen.

Db

Dr. Schlichting hat dabey Cameram Imp. circumscriptur / welche beytraß schlichtigen Acta Urtheil und Relation, und erdichteten Executorialien getrauet / u. in iudicio gefelget.

Administrator Magdeburg, excipit de lris pendentia Halesis, & protelatur contra jurisdictionem Camerae. War diese Magdeburg. Profectionen ist ein 20 Jähriger Stillstand erfolgt. Schlichtingus dilectis. Cuno Hahn obiit 1591 Linea descendens Comitum deheris extinguitur 1602

Ponicau emittit lris subter bey der Magdeburg. Regierung Execution. Ponicau fevert in Cameram, & queritur super delegata iustitia. Ponicau producitur in Camera 2 falsche Documenta.

Capitulum Magdeburg ostendit falsitatem Decret à Ponicauo producti. Falsitas scripti à Ponicauo producti, quasi ab Hahnico emanati, pridem fuit demonstrata.

Camera Imp., falsitatis sententia & falsis Executorialibus Commissarium circumventum declarans Mandatum S. C. contra Capitulum Magdeburg.

(m) Bey der Hahnischen Deduction und Except. Schrift d. 20 Octobr. 1724 in Bezlagen Lit. k. n. 2. (n) Magdeburg Acta Vol. III. (o) Ead. d. l. (p) Vid. Hahnischen Bezen Bericht d. 20 Aug. 1629 in Adj. sub Lit. M. (q) Vid. Magdeburg Bericht den R. H. Kanzeln de present. R. H. N. den 21 Septembris 1622 fol. 72 (r) Bey der Königsreichen live Holz und Weibischen Schrift de 12 Octobr. 1694 in Adj. sub Lit. I.

Ob nun gleich in Camera Imp. der Herr Administrator zu Magdeburg so wohl als der Hahnischen Kinder Vormünder interveniendo die Hallische Litis pendenz und daselbst gesprochene drey Urtheile vorgeschühet / u. das *sub. & obrepitite* ersichene Mandatum zu cassiren / und impetrantem an die Magdeburgische Regierung zu remittiren gebeten.

So hat doch die Kayserl. Cammer mit Mandatis und Processibus gegen das Dom-Capitel fortgefahren / und / wie man aus dessen an die Römische Kayserl. Majestät eingesandten Berichten ersiehet / immer in der Meinung gestanden / als ob die von Dr. Schlichting producirte Sentenz de 2 Maji 1567, und die den Freytag nach Mariæ Heimsuchung / oder den vierten Julii 1567 datirte *Executorialis Commissarium* an das Dom-Capitel zu Magdeburg / so / wie sie in den verfaßten Acten zu finden / ergangen, und in *rem judicatum* erwachsen, mithin die bey der Magdeburgischen Regierung erhobene Litis pendenz unzulässig gewesen wäre: welchem principio Camera Imperialis so fest inhäretet / und dergleichen in den Herrn Administratorem zu Magdeburg und die von Hahn gedungen / daß dieselbe / als man ihre *Exceptiones litis pendentie Hahensis*, und die contra ipsum processum Camera Imp. ergriffene Reichs gewöhnliche *Remedia juris* nicht admittiren wollen / gezwungen worden: die Röm. Kayserl. Majestät / als auf dero Delegation und Excitation die Hallische Litis pendenz angefangen / um Manutenz allerunterthänigst anzuruffen.

Und weil inzwischen bekannt worden / was zwischen der Klägerin Annen Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / derselben Anwalt Dr. Schlichting / und dem Beklagten Ew. Juden von Dornberg zu Sölln an der Spree / oder Berlin / und zu Frankfurt am Mayn vorgegangen / und daß der Jud Ew. von Dornberg von der Klage abolviret worden / (t) mithin alles / was contra *abus absolutorias rem judicatum juris*, nachgehends *eoram Commissariis & ubicunque* ergangen / vor null und nichtig zu achten sey.

So haben die Herrn Administratores zu Magdeburg und die von Hahn solches alles dem Kayserl. H. R. V. vorgekeltet / und daburch erlanget / daß an Magdeburg verschiedene Inhibitiones de non exequendo unterm 8 Martii 1627, 8 Martii 1630 und 9 Januarii 1660, und an den von Hahn Mandatum penale de non in Camera Imp. agendo den 9 Januarii 1660 ergangen / (u) sondern auch / nachdem des vermeinten Cessionarii von Ponicau Wittib Anno 1628 sich / *relictâ Camera Imp.*, an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewandt / und anfänglich die Execution, (w) hernach *remissionis causâ ad Cameram Imp.* (x) gesucht / endlich die Sache *post plenissimam causâ cognitionem*

*(sunt verba Conclusi. Consil. Imp. Aul. de 13 Aug. 1655, ap. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 16)*

und auf eingesichete drey Berichte des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts / abgethan / und die gesuchte Remission ad *Cameram Imp.* als unstatthafte per *Conclusum* de 22 Octobris 1630 (y) erkannt worden / dabey dann wohl zu notiren / daß die Ponicauische Wittib in *supplicâ* d. 23 Februarii 1630 (z) ad *Decisionem Cesaream submittiret* / auch bey erfolgter *Decision acquiesciret* / und *post d. Conclusum* d. 22 Octobris 1630 weder in Camera Imp., noch in Consilio Imp. Aul., nicht das geringste weiter moviret / ob sie wohl erst Anno 1637 verstorben / und würde es auch wohl dabey geblieben seyn / wenn nicht der Obrist Georg Friedrich von Hahn / als angegebener Erbe der Ponicauischen Wittib / ein und zwanzig Jahr hernach / nemlich Anno 1657 diesen faulen und durch Urtheil und Recht abgeurtheilten Process wiederum in Camera Imp. revociret / und die von Hahn von neuem beunruhiget hätte.

Als aber diese bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath tanquam *Judicio Anno 1561 prevento*, solch neues *Attentatum* angezeigt / ist am 13 Augusti 1655 ein *Conclusum* (a) erfolgt / des Inhalts:

Weil die vortige *Rescripta* (ad *Cameram*) und *Inhibitiones* (an Magdeburg) *in plenissima causâ cognitione*, und auf eingesicheten Berichte der Kayserl. Cammer ergangen / so sollte Camera Imp. die von Hahn mit ferneren Processen nicht beschweren / auch der Herr Administrator zu Magdeburg sich durch die Cameralischen Prozesse zu keiner Execution bewegen lassen.

Dieses *Conclusum* ist nachgehends / als der Herr Administrator zu Magdeburg berichtet / was gestalt die Kayserl. Cammer abermal den 23 Martii 1559 eine *Peritiorum* zu ertheilen / sich angemahlet / durch ein ander *Conclusum* d. 23 Novembris 1659 (b) renoviret / und zugleich *ead.*, und wiederum den 9 Januarii 1660 von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät dero Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in nervosen Termi-

Administrator  
Magdeburg, &  
Hahnii oppo-  
nunt Litis pen-  
dentiam Hahen-  
sem.

Camera Imp.  
soll die Fori de-  
claratoriam aus  
einem irriten  
Præsupposito  
nicht attendiren /  
noch Remedia ju-  
ris admittiren.

Administratores  
Magdeburg, &  
Hahnii impo-  
nant manutenti-  
am Caslar, &  
obteniret.  
Vidua Ponicau-  
iana lässt sich  
beim H. R. Rath  
einmal gerüth der  
Fundus Execu-  
tionis & remis-  
sionis ad Came-  
ram jur Litis  
pendenz.

Decretum post  
plenissimam cau-  
sâ cognitionem  
d. 22 Octobris  
1630 publicatum,  
quo petitâ remis-  
sionis causâ ad  
Cameram denega-  
ta est.  
Die Ponicauische  
acquiretirt bey  
dem Decreto de  
22 Octobr. 1630.  
Es ist begangen  
sein Remedium  
Juris gratific.  
13 Martii 1659  
Abtrüger Eitel-  
schand.

Nach 21 Jahren  
machte die Poni-  
cauischen wieder-  
um eine Diver-  
sion in Camera,  
*Conclusum* jud.  
Imp. Aul. d. 13  
Aug. 1655.  
*Conclusum* d. 23  
Novembris 1659.  
Rescriptum Casl.  
ad Cameram d.  
9 Januarii 1660.

(c) Vid. bey der Hahnischen Deduction und Exception, Schluß d. 20 Octobr. 1724 in Bepl. sub Lit. k. n. 4 & 5, & ap. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 25 & 28. (t) Vid. supra pag. 2 (u) ap. Ded. Hahn. de 20 Octobr. 1724 in Adj. sub Lit. M. & ap. Decret. Hahn. impr. de 28 Martii 1700 in Adj. sub Lit. F. H. O. & Q. (w) Vid. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 12. (x) lb. sub Num. 14. (y) Ibidem sub Num. 15. (z) lb. sub Num. 14. (a) lb. sub Num. 16. (b) Vid. Ded. Hahn. impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Lit. M.

nis ernstlich befohlen worden / sich in dieser Sachen aller fernern Erkänntnis gänzlich zu enthalten (c)

Inhibitio an Magd.

Inhibitio an die Reichsämtern.

Dritter Theil.

Reichs-Butachten d. 18 Febr. 1671.

so sub conditione expressa: Si preces veritate nitantur, eingetretet / und eo ipso der Kayserl. Judicatur die Sache überläßt.

Nachdem nun die Reichsämtern die Sache nicht für sich nicht / sondern dem Reichs-Convent zu Regensburg erbetet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inhaesivum de 11 Junii 1671.

Wierdes Justitium von 23 Jahren.

Eigentheil findet seine vermerkte Action in potentiores zu verhandeln.

Die Grafen von Hainzberg läßt sich persequiren diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1695 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur ad quod 2 sequentia se referunt / auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / weniger Hainzberg communicirte

Edict d. 12 Octobr. 1694 inausditi Reis de Hahn / adeoque illud Conclusionem sine causae cognitione est latum.

Da doch sententia remissionis ad Cameram delegatoria d. 23 Octobr. 1690 publicata die Straß Reichthum erwielet / und domburg. Reim Remodijuris interponirte / sondern zum die Anno 1693 durch etliche folgende cum plenissima causae cognitione ergangene Conclusa befristet worden: welche durch die von der Grafen von Hainzberg sub. & obrepretirte extorquirte Conclusa nicht können geändert werden.

Zugleich seynd die Inhibitionen an den Herrn Administrator zu Magdeburg / daß er sich denen Cammer-Gerichtlichen Urtheilen keinesweges untergeben / noch mit der Execution, oder sonst die Hahnen zu graviren / durch diesen Cameralischen Proceß bewegen lassen solle / sub isdem datis erneuert / (d) auch dem Dberisten von Holz / als angegebener Erben der Ponckauschen Wittib / bey Pöen 20 Markelbigen Goldes ernstlich befohlen: (c)

Alles fernern Sollicitirens / Anruffens und Proceedirens bey dem Kayserl. Cammer-Gericht sich gänzlich zu enthalten / auch dasjenige / was seither in Camera erkannt / oder wider Zuversicht erkannt werden solte / denen Hahnen und Interessenten nicht zu executiren noch zu asterforgen / mit dem Anhang / binnen 2 Monaten sich zu erklären / daß er diesem Kayserl. Gebot gehorsamlich nachkommen wolle.

Es haben zwar gemeldtes von Holz Erben den 28 Februarii 1671 bey dem Reichs-Convent zu Regensburg ein Reichs-Butachten extrahiret; es ist aber dieses Butachten (1) mit Verschweigung der Hallischen oder Magdeburgischen Litspendenz, und daselbst gesprochenen 3 Urtheilen / und mit vielen anderen Sub- & Obreptionibus einseitig erschliden / (2) auf diese ausgedruckte Condition:

Im Fall die Sachen so / wie Supplicanten berichtiget / beschaffen. gestellet / und (3) haben Ihre Kayserl. Majestät solche Condition nicht verificirt besunden / sondern es nochmals per Decretum d. 11 Junii 1671 op. d. Deduct. in Adj. sub

Lit. R. bey vorigen Resolutionen bemenden lassen / und dadurch vorige Rescripta / Inhibitionen an das Kayserl. Cammer-Gericht bestärket / wie dann auch (4) der Reichs-Convent bey solcher Ihrer Kayserlichen Majestät übergebenen Judicatur acquiescirt / und der Gegentheil bey denselben nichts weiter erlangen mögen.

Wegen solches Kayserliche Decret d. 11 Junii 1671 haben die Hainzischen Erben innerhalb 23 Jahren nicht das geringste moviret / sondern nur / ut adversarios suos de Hahn pro se subjicerent, gesucht / ihre vermerkte Forderung in potentiores zu verhandeln / da es ihnen dann gelungen / daß des Weiland Herrn Reichs-Vice-Congliers Grafen von Hainzberg hinterlassene Wittib / geborne Marchesin di Parella (Obwohl gemeldter ihr sel. Her. Ehe-Gemahl behertret worden / die von Hahn ausgefallene Kayserliche Decret vom 11 Junii 1671 eigenhändig unterschrieben) dennoch Anno 1694 sich zu Erkauffung dieses von ihrem Ehe-Gemahl vor unredet gehaltenen Proceßs inducten lassen / welche darauf 3 Conclusa de 21 Julii 1695, 23 Junii 1698 & 9 Julii 1699 dahin erhalten / daß die Partheyen in Camera Imp. ihre Nothdurfft vorbringen solten.

Die 2 letzten gründen sich auf das erste / und dieses ist auf der Frau Grafen von Hainzberg nicht einmal ad communicandum decretirte / weniger denen Belagten von Hahn communicirte / in iure & factu aber ganz ungegründete Schrifft de 12 Octobris 1694, inausditi Reis de Hahn, ac praeinde sine causa cognitione ausgefallen; welches aber die vorigen zwölf alte / unter dreyen Römischen Kayseren abgefaßte / und mit unumstößlichen Rationibus behauptete Conclusa, und denselben gemäß cum plenissima causa cognitione (F) ergangene 17 Rechtsträffige Kayserliche Rescripta und Decreta (G) per juramentum nicht übertönen Hauffen werffen, noch gegen dieselbe gelten kan.

Nachdem nun die von Hahn solches / und in Examine impr. de ead. pres. ad Objecl. 10 pag. gegebenen gedruckten Deduction, und in Examine impr. de ead. pres. ad Objecl. 10 pag. 13 & 14 klar remonstrirte / daß sie sich ihr jus ex illis iudicatis Casarivis, remissionis causa ad Cameram delegatoriis, quae sunt non dem Cons. Caes. Imp. Aulico Anno 1561 prevento, & acta originalia, ex quibus causa haec disjudicanda, habente ad, und ad Cameram delegatorem um soviel weniger weisen können: weil das vorgegebene Fundamentum Jurisdictionis Camerae in hac causa, ratione protrahitionis iustitia, Domino Administratori Magdeburgico, ejusque Regimini, impunitae, ac remissionis hujus causae ad Cameram Imp. praetentae quomodum facta ganz irrig und nichtig ist; hingegen sich die in der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley liegende alte Acta Freybergertin contra Mannsberg rubricirte wieder gefunden / und man aus Collation derer darunter sub Num. 13 vorhandenen / denen von Hahn erst Anno 1700 zu Gesichte gekommenen Original-Commissions-Acten mit denen von Dr. Schlichting Anno 1700 den 25 Octobris in Camera Imp. übergebenen copeylichen Acten vergewisset werde / daß solche copeyliche Commissions-Acta durchgehends verfälschet, und die hierinn stehende Urtheil und Executorialis Commissariorum an das Dom-Capitul zu Magdeburg adulterare supportiret, und dadurch Camera Imperialis auf die aus ihren Berichten ad Imperatorem de Ann. 1626 & 1628 op. Dec. Hahn. impr. de 26 Martii 1700 sub Lit. R. & Q., und bey der Rede

nigs

(c) Ib. in Adj. sub Lit. F. (d) Ib. in Adj. sub Lit. N. & O. (e) Ib. in Adj. sub Lit. Q. (f) Vid. Conclusum d. 13 Aug. 1657 supra pag. 23 (g) Ap. Deduct. Hahn, impr. de 26 Martii 1700 in Adj. Lit. A. usque ad s. inclus.

ningesischen f. Holz und Weidischen Schrift d. 12 Octobr. 1709 in Wepl. sub Lit. R. & S., erscheinende irriqe Praesupposita, als ob solche Urtheile und Executoriales Commissariorum also ergangen / und wider die Possessores der Kemter Seeburg und Schraplau Rechtskräftig worden wären / von Dr. Schlichting verleitet sey / und daher Sie in jez gemeldten ihren Berichten von sich schreibt / daß es Ihr am Execution der Kayserlichen Commissarien Urtheil de 2 Martii 1567 einzig und allein zu thun / aber deren Beschaffenheit und dagegen habende Nothdurfft zu cognosciren Niemand anders als dem committirenden Kön. Kayser zusuche / Sie aber nichts als Partorias ertheilen könte / dabeneben ex supra pag. 2 & 3 deductis am Tage liege / daß der ganze Proceß contra anteriores absolutarios Berolinenses & Francofurtenses in rem iudicatum lapsus, Anno 1561 beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath sub- & obreptiis erschlichen sey.

So haben Ihre Kayserl. Majestät bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath nach geendigter dierthalb Monatlichen Haupt-Relation und Discussion Anno 1700 den 10 Decembris zwey Rescripta an Se. Chur-Fürstliche Durchläucht zu Brandenburg / hernach Königl. Majestät in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg / und an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weglar / und darinn folgendes: (h)

Daß die von denen von Hahn eingewandte Exceptio falsificationum actuum in Camera Imperiali productorum, und andere / ausser dem / denen Rechten nach / in ipsa executione Platz greiffende Exceptiones, falls sich solche aus Collationung derrer vor allen Iudiciis, welche ehemal die Hand in gegenwärtige Sache geschlagen haben / ergangenen Acten verifiziren lassen / auch in ipso momento executionis attendit werden müssen /

erkannt / auch zu solchem End / und damit die Wahrheit desto leichter an Tag gebracht werden möchte / hñchst gedachter Königl. Majestät in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg / und Iudici ordinario prima instantia, die in Sachen Annen Freybergern / Christoph Neuhoffers Wittwen / contra Michael Juden von Dornberg / und Graff Christoph zu Mannsfeld coram Commissione Casaria ergangene / und in der Kayf. Reichs-Hof-Cansley originaliter vorhandene Acten forma probante zugeselcht / und committiret / behürthe Collationem actuum zu verrichten / die Beschaffenheit aus denen alleseitigen Actis zu erunen / und darüber befundenen Dingen nach / an beyhörigen Ort zu referiren.

Auf forbare gerechte Kayf. Verordnung und Commission haben Ihre Gottf. Königl. Majestät in Preussen Fredericus I. dieselbe Sache / nebst berührten von Kayf. Majestät in forma probante eingeschlossenen Commissions-Acten / und gehörigem Befehl an dero Magdeburgische Regierung remittiret: welche dem zu Folge Citation an die Gräffin von Königseck und die von Hahn ergeben, und terminum auf den 16 Decembris 1701 ansetzen lassen.

In diesem termin haben die von Hahn ihre Deduction und Exception, Schrift mit vielen Documentis authenticis, bey der Magdeburgischen Regierung übergeben / aber die von der Magdeburgischen Regierung darauf ad replicandum cum termino trium mensium gemachte und ausgefertigte Verordnung cum d. Exceptionibus & Adjunctis süglich insinuirn zu lassen / Anfangs keine Gelegenheit gefunden / auch nicht gewußt / ob die Gräffin von Königseck sich der Sache ferner annehmen würde / bis Sie Anno 1709 in Erfahrung gekommen / daß gedachte Gräffin dieses zeitliche gesegnet / und des Kayf. Cammer-Herrn / Grafen von Esterhazy Gemahlin sich vor derselben Tochter und Erbin ausgeben, und dieser Sache sich anzumassen gemeinet seyn solle: Da dann die von Hahn so fort bey der Magdeburg. Regierung um Erneuerung der Anno 1701 erkannthe Verordnung angefücht / und solche den 9 Septembris 1709 an ernehmete damals vernähmte Gräffin / hernach vermittelte Frau Fürstin von Esterhazy erhalten / (i) und nebst begeschlossenen Exceptionibus, Adjunctis, und Intervention der damaligen Gräffl. Mannsfeldischen Ráthe / derselben in faciem, in dero Wohn-Zimmer im Fürstl. Esterhazischen Haus zu Wien den 19 Octobris 1709 per 2 Notarios & telt. insinuirn lassen / (k) auch dieselbe / als Sie in denen ihr bestimten 3 Monaten die inscriptionis ihre Replik nicht eingebracht / noch dñsfalls etwas ad Acta gegeben / weniger einen Mandatarium in loco Iudicii bestellet / den 15 Martii Anno 1710 ad Acta contumaciret.

Es hat auch davon die Magdeburg. Regierung sub dato Halle den 23 April Anno 1710 an Ihre Kayf. Majestät allergerbornamten Bericht erstattet / dergleichen Ihre Königl. Majestät in Preussen selbst sub dato Eßln an der Spree den 23 Martii Anno 1703 / & präf. K. H. R. den 9 Julii 1703, ebenfalls gethan.

Die pro parte adversa sich gerierende vermittelte Frau Fürstin von Esterhazy aber hat sich bey der Magdeburg. Regierung gar nicht gemeldet / sondern beym Kayf. K. H. Rath Anno 1722 den 19 Octobris eine so genannte Recapulationem priorum, und am 20 Novembris

Putativum fundamentum jurisdictionis Curiae ratione protractionis iustitiae Administr. Magdeburg. impunctae, ac remissionis iustitiae causae ad Cameram Imp. praef. quoniam facta est quodammodo et nullum. Die von Hahn haben tñf Anno 1700 die Original-Commissions-Acta zu Wepl. befohlen / und darent nachtr gemenn / daß davon die ipse Anno 1616 ex Camera communierte Weidische Acta hñf discrepant / u. diese verächtlich seyn: wodurch Camera Imp. anf irriqe Praesupposita verleiht worden / als ob die in solchen copialibus Actis befehlet de Urtheil und Executoriales Commissariorum an Hof-Des-Septem Capitul zu Magdeburg ihres Inhalts ergangen / und contra Potestatores der Kemter res iudicatae worden wäre: dessen contrarium aber ex inscriptione actuum originalium erhellet.

Anno 1710 d. 10 Decembris ist / finita Relatione, Sententia definitiva ergangen. Tenor hujus sententiae

Collatio actuum copialium cum originalibus commissariorum Regi Borussiae, et Ducui Magdeburgico, & Iudici primae instantiae, Ihre Königl. Majestät haben die Ursache nicht bey der Collatione in forma probante erhalten Commissions-Acten an dero Magdeburg. Regierung remittiret: welche terminum auf den 16 Decembris 1701 ansetzen.

In hoc termino übergeben die von Hahn ihre Exceptiones cum Documentis authenticis.

(h) Vid. Collat. act. impr. de Anno 1725 in Adj. sub Num. 3 & 4. (i) Vid. tenorem d. Ordinationis in praefatione. Collat. act. impr. de Anno 1725 praemissa pag. 4 in fine. (k) Vid. Instrum. Notar. bey der Hahnischen Deduction und Exception; Schrift d. 20 Octobris 1724 in Wepl. sub Num. 7.



Falsa ad oculos erwiesen sind / öffentlich *iteratis vicibus* vor richtig *agnosciret* / und dadurch solche Falsa, welche er in seiner Recapitulation d. 19 Octobris 1722 vor unerweislich ausgegeben / *expressè* eingesehen müssen / gleichwie er vorher / *per exposita* in *Repraesentatione* *impr. de Anno 1728 pag. 10.* die übrigen Hahnischen *ex actis verificatae* *Exceptiones* alle *taceendo* eingestanden.

Daher dann unwiderfprechlich folget / daß solche verfälste Commissions-Acta, Urtheil und Relation, und die erdichrete *Executorialis Commissionis* an das Dom-Capitul zu Magdeburg / mit dem darauf bey der Kayserl. Cammer / Inhalts derselben ad Caesaris Majestatem eingeschickten Berichte d. 21 Dec. 1626 & 21 Julii 1628, bey der Holz und Weibischen Sache gebauerten ganzen Proceß / *detecta falsitate*, notwendig *naturaliter ague ac juris auctoritate* üben Haußen fallen müssen / mithin die Sentenz, welche die Kay. Cammer hat exequiret haben wollen / nicht exiliviret. Und weil sonst nitgend / als in *Camera Imp. ex ipsi falsificatis actis Commissionibus* wider die von Hahn gesprochen ist / so wird ein jeder unparteyischer Rechts-verständiger leicht begreifen und erkennen / daß / wenn gleich die Cameralischen Ausprüche und ganzen Proceß keine Reichs-gewöhnliche *Remedia juris suspensiva* eingewandt hätten / wie doch / *resistantibus actis, rite & legitime* geschehen / dennoch die *Exceptio falsi* circa *acta commissi* allein die Thür hätte zurhuh, und den Rechtlichen Effect haben können / daß der Proceß *cessiret* / die von Hahn *ab actione absolvirer* / und ihnen alle verursachte Linosten und Schaden erstattet werden müssen / auch die *Relatio actorum* so gleich *post d. confessionem actricis* Anno 1725 d. 20 Junii *factam* vorgenommen, und / weil die vor richtig *agnosciret* gedruckte *Collatio actorum* von allen Herren Reichs-Hof-Räthen selbst mit leichter Mühe bald zu perlustriren und zubezweifeln ist / in wenigen Tagen vollender werden können.

Wozu kömmt daß der illegitimirte zweyte Kläger / Dr. Schlichting / die Commissions-Acta, Urtheil und Relation selbst verfälset / und die *Executorialis Commissionis* an das Dom-Capitul zu Magdeburg *fabrefaciret* / auch ein *Pactum de quota litis* bis auf die Hälfte mit denen Kay. *Commissariis* / wie deren leiblichen *Solde* in ihrer bey der Magdeburgischen Negation übergebenen / und der gedruckten *Collatio actorum sub Num. 2.* adjungirten *Supplic* angezeiget / aufgerichtet / und durch sethane *Falsification* und *pactum* die von seiner gewesenen *Principalis* *Amnen* *Freybergers* *Christoph* *Neuhoffers* *Wittum* / anstatt ihres vermeinten *Debitoris*, *Löw* *Jubens* von *Dornberg* an dessen *Schuldner* *Graff* *Christophen* zu *Mannsfeld* / gemachte *Forderung* / wenn er gleich dazu wäre berechtiget gewesen / wie doch nicht / *ipso jure* verlorren hätte / wie solches in dieser getruckten *Repraesentatione* *de Anno 1723 pag. 21, 22 & 23 evidentialiter* *evinciret* ist.

Nicht weniger sind die übrigen Hahnischen *Exceptiones* hier oben / wie auch dem unten subnediten *Indice Exceptionum* zu ersehen / *ex actis* klärtlich *verificiret* worden.

Nachdem nun die *Anno 1721* in hac *Causa* ans Licht gestellte *Rationes acceleranda*, *nulloque negotio brevi tempore conficienda* *Relationis actorum & Sententia*, in *consequentiis* atque *executionem* *Judicati* *Caesari* *de 10 Decembris 1700.* durch vorstehende *Speciem Facti* noch weiter *est* *gestellet* worden / und die von Hahn / *innotatione actorum* *Januario Anno 1725 d. 16 Julii* *peracta*, seit der Zeit beständiglich um Beforderung deren noch rückständigen *Relation*, und *Sentenz* / *in consequentiis & executionem d. Judicati* *Caesari* *solicitari* lassen / dazu auch *höfere* *Vertröstungen* erhalten / dieselbe aber bis dato noch nicht vollzogen worden.

Als leben die von Hahn der *Rechtlichen* *Hoffnung* / es werde dieser alten fast zwey hundert jährigen Sache / dadurch sie über anderthalb hundert Jahr *unbilliger* *Weise* *belästiget* und *geängstet*, und in sehr große *Kosten* und *Schaden* *geungert* worden / nummehro ohne längeren *Aufschub* / *vermittelst* *würdlicher* *Bornehmung* der noch hinterstelligen *Relation* *actorum* / und *Promulgation* einer *Rechtmäßigen* *GGT* *geställten* *Sentenz* / *in consequentiis* atque *executionem* *Judicati* *Caesari* *de 10 Decembris 1700* ein *obligiges* in denen *Rechten* *beständiges* *Ende* *gemacht*, und dadurch *gesteltem* *Kayserl. Judicato* ein *gehöriges* *Gnügen* *geleistet* werden. *Darum* die von Hahn *nochmal* in *aller* *erschuldigsten* *Submissio* *instantissime*

ansuchen und bitten.

Hahnii deprecandi Commis- sionibus in- ducuntur, ut sine & christi Colla- acti, inprimis das von Dr. Schlichting an denen dard ist in Ca- mera Imp. ein- getradeten Cor- prelden Com- missionis Acten besagene Fal- lum erwiesen ist / wie auch eine Ver- fändigung wider Falturnum ex lupulina prima actricis. Die Hahnischen Exhibita werden parti actrici zur Examination communicir; welche aber daga- sta in specie nicht das geringste zu repliciren vermocht / son- dern nur eine bloß- se General-Con- tradiction entwe- bracht / und dar- durch die Hahn- sche Exceptiones tacite eingestanden. Die von Hahn bitten die ad con- ferendum acta Anno 1700 er- faunne Commis- sion nummehro auf einige R. d. Stelle anzuwe- sen. Pars actrici co- rram Commissione Caesariae pub- lice iteratis vicibus factur, Acta Commissionis copialia, in Ca- mera Imp. produ- cta, profus dilivrare ab actis originalibus, in Cancellaria Col. Imp. Anl. Viennae af- fersvatis, prout in collat. act. impr. annota- tum Sententia, cujus executio inten- ditur, non exiit, Exceptio falsi circa acta causae concinnari sola sufficit ad ever- tendum Proceß- sum Cameralen ex actis falsifica- tis inhiatum. Schlichtingus etiam est falsum circa acta cau- sae fabricatum, & ob pactum de quota litis cum Commissariis initum, causam ipso jure amil- lit.

MENSE AUGUSTO MDCCXXII

## Index.

- Exceptionum Reorum de Hahn in præmissa Facti Specie ex actis verificaturum.
- (1) Exceptio Rei iudicata ex persona Judæi Leonis Dornbergenis, relicti filii Judæi Michaelis, primi putativi debitoris pag. 2 & 20.
  - (2) Exceptio Non-competentis actionis. *ibidem*.
  - (3) Exceptio falsa causæ in actis expressæ, ex collatione primæ supplicæ, ab actrice Vidua Neuhofariana in Consilio Cæs. Imp. Aul. Anno 1561 d. 4 Novembris exhibitæ, cum sententiis absolutoriis Brandenburgicis & Francofurtensibus de Anno 1557 & 1557 pag. 2 & 3.
  - (4) Exceptio deficientis obligationis Judæi Leonis Dornbergenis, ex qua agi possit. p. 2, 3 & 8 §. *Da statt selger ic.*
  - (5) Exceptio Rei iudicatæ ratione Schlichtingio injunctæ probationis *der Uebermaß* p. 28 *in fine* & p. 29 *in pr.*
  - (6) Exceptio Rei iudicatæ ratione Schlichtingio injunctæ & nondum factæ legitimæ. *ibidem*.
  - (7) Exceptio Rei iudicatæ in Conf. Cæs. Imp. Aul. ratione denegatæ actionis contra Hahnios p. 18 §. *Darauf haben ic. & §. Und wie Dr. Schlichting ic. & p. 19 lin. 11 bis 16*
  - (8) Exceptio solutionis à debitore, Comite Christophoro de Mansfeld vero suo creditori, Judæo Leoni Dornbergeni, iusti & ex Decreto Camera Imperialis factæ p. 20 §. *So hat Dr. Schlichting ic.*
  - (9) Exceptio falsi circa Acta Commissionis copialia, in Camera Imperiali à secundo actore illegitimo Wenceslao Schlichtingio, Anno 1580 d. 25 Octobris producta, concinnati p. 21.
  - (10) Exceptio Non-existentis sententiæ, cujus executio intenditur, p. 27
  - (11) Exceptio Amissionis causæ, ob falsum à Schlichtingio, secundo actore illegitimo, circa Acta causæ fabricatum. p. 27
  - (12) Exceptio Amissionis causæ, ob pactum ab eodem Schlichtingio cum Commissariis de quota litis initum. p. 27
- Graff Christoph zu Mannsfeld ist dem Juden Löw von Dornberg nicht 35000 Gold-Gulden / sondern nur 12605 Gold-Gulden schuldig gewesen p. 3 in fine, it. p. 4, 5 & 6.**
- Diejenige Schuld / welche Graff Christoph zu Mannsfeld / durch die in Camera Imp. den 6 April Anno 1571 ergangene Reichs-Nacht / seinem Creditori, Löw Juden von Dornberg / zu bezahlen gedungen worden / ist eben dieselbe / welche Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib, an statt gemeldten Judens von dessen Debitore, Graff Christophen zu Mannsfeld / gefordert. p. 5, 6, 7, 10 ex Replica actricis, p. 11 ex denuntiatione Commissariorum Comiti facta, & pag. 20 in pr. ex confessione Schlichtingii.**
- Processus Commissionis coram Electore Brandenb., seu Commissario Cæs., inter defuncti Michaelis Judæi Viduam & filium Leonem Judeum Dornbergensem ex una, & Comitem Gebhardum de Mansfeld ex altera parte, ab Anno 1549 bis 1556 wegen 12605 Gold-Gulden Schuld pag. 3 lin. 21 bis 24 in fine & p. 4.
- Initium Processus Executionis in Camera Imp. inter actorem Judæum Leonem Dornbergensem, & Reum Comitem Gebhardum, ejusque filium Christophorum de Mansfeld wegen derselben 12605 Gold-Gulden Schuld Anno 1557 p. 5.
- Arctiores Executoriales contra Comitem Christophorum de Mansfeld decretae per sententias d. 20 Aug. 1563 & 21 Januarii 1564 *ibid.*
- Iste ob contumaciam non solvendi à Camera Imp. per sententiam d. 6 April 1571 in Bannum Imperii declaratur p. 5.
- Ipsè ob solutionem factam *ibidem* per sent. d. 16 Martii 1586 à banno Imp. absolvitur, & in pristinum statum restituitur. p. 20.
- Processus Commis. contra Judæum Leonem p. 7 in fine bis p. 9.
- Processus Commis. contra Judæi debitorem Comitem Christophorum de Mansfeld p. 9 & 10.
- Post denuntiationem Comiti factam, Processus auf die Uebermaß intentatur, sed ad instantiam Dn. Administratoris Magd. suspenditur, & facta Relatione & transmissione actorum ad Cæsarem, ab hoc delegatur Magdeburgensi, tanquam ordinatio p. 11, 12, 13 & 14.

---

MENSE AUGUSTO MDCCXXXII.

Id 3492. FK.

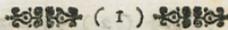
1850 1030

nc

ri-  
-x-  
uno  
ite.  
08  
na,  
-  
n,  
16  
e-  
laa  
lo  
a,  
-a-  
-a-  
oo  
it.  
ra  
us  
je  
is  
g-  
er  
x  
16  
m.  
m.  
a  
ri  
l.  
-  
d  
-  
r.  
e







# SPECIES FACTI

Ex Actis judicialibus deprompta & verificata.

In Sachen

Schlichting / hernach Honickau contra Magdeburg /

Nunc

Holz und Welden contra Hahn zu Seeburg.



Sind die von Hahn wegen Graff Christophs zu Mannsfeld / von welchem ihr Abavus, Cuno Hahn / ein Neckenburgischer von Adel / Anno 1574. das in der Magdeburgischen Hobelt gelegene Amt Seeburg

sub pacto de retrovendendo gekauft /

(Und zugleich in derer vorigen Creditoren / nemlich derer Böhner und Graff Christophs zu Mannsfeld Gemahlin an dem Amt Seeburg gehabte Jura hypothecaria, consensu Agrariorum, Domini directi & Territorii corroborata, nec non à Sacra Caf. Majestate confirmata, getretten /)

über sich gehabten Schuld / womit derselbe Graff dem Juden Láz von Dornberg verhasstet gewesen / und welche Schuld Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wenzel Schlichting / anstatt gemeldten Judens / als ihres angegebenen Schuldners / von dessen Debitore, erwehntem Grafen Christoph zu Mannsfeld gefordert / ohn ihr Verschulden / in einen langwierigen kostbaren / annoch vor dem Kayserlichen Reichs Hof Rath / unter oben bemerckter Rubric, Rechtshängigen Proceß verwickelt worden.

Die erste Präcedenten / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wenzel Schlichting / haben viele Absprünge von einem Judicio zum andern genommen / und die Sache auf verschiedene Art in vielen Jureis getrieben / wie aus nachgesetzter Erzählung zu ersehen. Nemlich :

Anno 1546 Donnerstags nach Cantate hat Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Gericht / zu Cölin an der Spree wider Michel Juden von Dornberg Klage angestellt auf dieses vorgebildete Factum :

Daß sie ihre von ihrem Mütterlichen Groß-Vater / Leonhard Cramer erbt / und denselben von seinem ohne Erben und Testament verstorbenen Bruder / Hans Cramer Bürger zu Nürnberg / angefallene Obligation, (a) vermög welcher sie bey denen Städten Danksig / Nürnberg und andern 80000 Gulden zu fordern / gemeldtem Juden Anno 1543 mit dem Beding eingehändigt / daß er ihr solche Forderungen eintreiben / und entweder die Gelder / oder die empfangene Brieffe und Siegel / hinwiederum einlieffern sollte / deren keines aber er nicht gethan habe / sondern wolte sie gar darum bringen: mit angehängter Bitte / ihn zuwieder Ausantwortung ihrer Brieffe und Siegel / in deren Mangel aber in die 80000 Gulden samt Interest, Schaden und Unkosten zu vertheilen.

Belagter Jud Michael / welcher mit seinem Sohn Löwen in Pohlen gewesen / ist nicht erschienen / sondern daselbst Anno 1549 gestorben.

Hingegen wird auf der Klägerin eingebrachte Ungehorsams Beschuldigung Montags nach Lucia Anno 1552 in contumaciam gesprochen :

Daß Klägerin wegen des Belagten Michael Judens Ungehorsam / in dessen Güther so hoch als auf achzig Tausend Gulden ex primo Decreto gewlesen werden soll.

Als aber darauf gemeldtes verstorbenen Belagten Michaels hinterlassener Sohn / Löw Jud / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Gericht erschienen / contumaciam purgiret / und eventualiter litem negative contestiret / so ist in der Montags

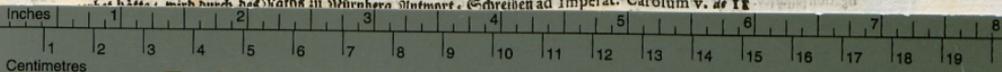
¶

nach

(a) Dieses Fundamentum primæ actricis, Viduæ Neuhofersianæ, als ob sie die gedächte Obligation ad 80000. fl. von ihrem Groß-Vater Leonhard Cramer / und dessen Bruder Hans Cramer / ab incestato

Anna Freybergerin belanget den Juden das erste mal zu Cölin an der Spree Anno 1546

Reus Judæus moritur in Polonia Anno 1549.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

